

E. Anwendung des § 6 bei Auslandsbeziehungen

I. Allgemeines

1. Bewertungsanlässe bei Auslandsbeziehungen

8

Die Bewertungsregeln des § 6 gelten auch bei Auslandsbeziehungen (über die ergänzende Geltung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung s. § 5 Anm. 28, 29 a), und zwar

bei unbeschränkt Steuerpflichtigen

- ▷ *im Rahmen der „normalen“ Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 1, § 5)* für Wirtschaftsgüter (WG) des Betriebsvermögens (BV), die einen Auslandsbezug aufweisen: zB ausl. Beschaffungs- oder Absatzmarkt, Gläubiger oder Schuldner im Ausland in ausl. Währung valutierend,
- ▷ *im Rahmen der Ermittlung der ausl. Einkünfte (§ 34 d)* für WG des BV, die einer im Ausland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (LuF), einer im Ausland belegenen gewerbl. Betriebsstätte oder der Ausübung oder Verwertung einer selbst. Arbeit im Ausland (im DBA-Fall: nur der Ausübung und im Falle freiberuflicher Tätigkeit regelmäßig nur der Ausübung in einer festen Einrichtung) zuzuordnen sind,

Zwecksetzung:

- *Bei Eingreifen eines DBA* je nach dessen Inhalt: Festlegung des Freistellungs- umfangs bzw. des Umfangs des inl. Steuerzugriffs, Anwendung des Progressionsvorbehalts nach § 32 b Abs. 1;
- *bei Fehlen eines DBA*: Anrechnung ausl. Steuern nach § 34 c (§ 26 KStG), Pauschalierung oder Erlaß der deutschen ESt. auf ausl. Einkünfte nach § 34 c Abs. 4 (vgl. BMF v. 10. 4. 84, BStBl. I S. 252),
- ▷ *für Beteiligungen an ausl. PersGes.*, die nach deutschem Steuerrecht als Mitunternehmenschaften qualifiziert werden, im Rahmen der (ggf. einheitlich und gesondert, vgl. § 180 Abs. 1 Nr. 2 a und Abs. 3 AO) festzustellenden Mitunternehmereinkünfte für die WG des Betriebs- und Sonderbetriebsvermögens,
- ▷ *im Rahmen der Ermittlung negativer Einkünfte bzw. Gewinnminderungen (§ 2 a)* für WG des BV, die einer im Ausland belegenen LuF, Betriebsstätte, einer nicht aktiven (§ 2 a Abs. 2), gewerbl. Betriebsstätte oder PersGes. im Ausland zuzuordnen sind,
- ▷ *im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7–14 AStG)* zur Ermittlung der dem Hinzurechnungsbetrag zugrundeliegenden Einkünfte (§ 10 Abs. 3 AStG) für WG des BV einer ausl. Zwischengesellschaft,

bei beschränkt Steuerpflichtigen *im Rahmen der Ermittlung der inl. Einkünfte (§ 49 Abs. 1)* für WG des BV, die einer im Inland betriebenen LuF, einer im Inland belegenen gewerbl. Betriebsstätte oder der Ausübung oder Verwertung einer selbst. Arbeit im Inland (Einschr. s: § 49 Anm. 27 b) zuzuordnen sind.

2. Bewertungsgegenstände bei Auslandsbeziehungen

9

Da nach § 6 Abs. 1 Bewertungsgegenstände die einzelnen WG sind, die nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 als Betriebsvermögen (BV) anzusehen sind, entscheidet über die Anwendung der Bewertungsgrundsätze des § 6 ausschließlich die Zugehörig-

keit des WG zum BV (zur Bilanzierung dem Grunde nach s. § 4 Anm. 6 ff. und § 5 Anm. 50 ff.), dagegen

- ▷ *nicht der Ort*, an dem sich das WG befindet,
- ▷ *nicht die ausl. Rechtsnormen*, nach denen der Erwerb vollzogen wurde bzw. die WG-Eigenschaft beurteilt wird (vgl. BFH v. 12. 1. 73 III R 30/72, BStBl. II S. 440: „Bei Erwerb von WG aufgrund ausländischen Rechts ist nicht die formalrechtliche Gestaltung des ausländischen Rechts maßgebend, sondern die wirtschaftliche Bedeutung der ausländischen Rechtsnorm.“),
- ▷ *nicht die Währung*, in der die Preisstellung erfolgte,
- ▷ *nicht die Zuordnung des WG zu einer ausl. Betriebsstätte* zum Zwecke der internationalen Einkunftsabgrenzung: Besteht im Betriebsstättenstaat nach dortigem Recht eine Verpflichtung zur separierten Gewinnermittlung für die Betriebsstätte und wird diese Verpflichtung erfüllt, dann legt § 6 für den Bereich der Bewertung den Inhalt der Anpassungsmaßnahmen fest, die nach § 146 Abs. 2 AO bei der Übernahme der Ergebnisse der Auslandsbetriebsstätte in die Buchhaltung des Inlandsunternehmens erforderlich sind.

Lediglich im Falle von Inlandsbetriebsstätten beschr. Stpfl. entscheidet die Zuordnung von WG zur inl. Betriebsstätte über deren Eigenschaft als Bewertungsgegenstand. Zu Einzelfragen der quantitativen und qualitativen Betriebsstättenausstattung vgl. *Kleineidam*, Rechnungslegung bei Auslandsbeziehungen, Freiburg 1992, S. 151 ff. und BMF v. 13. 3. 79, BStBl. I S. 306 ff.

Bewertungsgegenstände mit Auslandsbezug sind demnach diejenigen WG des BV

- ▶ *von unbeschr. Stpfl.*,
 - ▷ deren Wertelemente einen Auslandsbezug aufweisen: ausl. Schuldner bei Forderungen, ausl. Gläubiger bei Verbindlichkeiten, ausl. Tochtergesellschaft bei Beteiligungen, ausl. Beschaffungsmarkt für importierte WG, ausl. Absatzmarkt bei exportbestimmten Vorräten,
 - ▷ für die der Wechselkurs selbst Wertelement ist, weil
 - sie in ausl. Währung valutieren: Notierung in ausl. Währung, Belegenheit im Ausland, Zuordnung zu ausl. Betriebsstätte mit Währungsbetriebsstättenbuchführung oder
 - der Wechselkurs infolge der Auslandsmarktbezogenheit des WG Relevanz besitzt,
- ▶ *von beschr. Stpfl.*, die einer *Inlandsbetriebsstätte* zuzuordnen sind.

3. Bewertungsmaßstäbe bei Auslandsbeziehungen

10 a) Anschaffungs- und Herstellungskosten

Schrifttum: *Baranowski*, Besteuerung von Auslandsbeziehungen, Herne/Berlin 1978; *Tubbesing*, Bilanzierungsprobleme bei Fremdwährungsposten im Einzelabschluss, ZfbF 1981 S. 804; *Groh*, Zur Bilanzierung von Fremdwährungsgeschäften, DB 1986 S. 869; *Langenbacher*, Die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften nach handels- und steuerrechtlichen Grundsätzen, Diss. Würzburg 1986 S. 102; *ders.* in *Kütting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung, 3. Aufl. Stuttgart 1990; *Wlecke*, Währungsumrechnung und Gewinnbesteuerung bei international tätigen deutschen Unternehmen, Düsseldorf 1989; *Kleineidam*, Rechnungslegung bei Auslandsbeziehungen nach Handels- und Steuerrecht, Freiburg i. Br. 1992.

§ 6 verlangt Bewertung der einzelnen WG mit den Anschaffungskosten (AK) und Herstellungskosten (HK). Das bedeutet die Anwendung dieser Maßstäbe auf den Bilanzansatz, Abkehr von der Bewertung des WG nach den Verhältnissen des Bilanzstichtags (s. Anm. 283), Rückbezug der Bewertungsmaßstäbe auf den An-

schaftungs- bzw. Herstellungszeitpunkt (s. Anm. 279, 456), dh. die Bewertung mit den sog. *historischen AK oder HK*; zur Behandlung von *Zöllen* s. Anm. 19.

Maßgeblichkeit des Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkts:

► *Grundsätze:* Sowohl der Umfang der AK bzw. HK wie auch deren Wertelemente (Preise und Umrechnungskurse) bestimmen sich nach den Verhältnissen des Zeitpunkts, in dem nach *Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht* (im Anschaffungsfall) bzw. *Beendigung der Fertigstellung* (im Herstellungsfall) die zweckentsprechende Nutzung des WG im Betrieb erstmals möglich ist. Besondere Probleme in internationalen Anschaffungsfällen treten bei der für die Feststellung des Zeitpunkts des Übergangs der wirtschaftlichen Verfügungsmacht erforderlichen Bestimmung, des Zeitpunkts des Gefahrenübergangs und des Zeitpunkts der Besitzverschaffung und damit für die Festlegung des maßgeblichen Wechselkurses auf, da die verschiedenen Rechtsordnungen den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs unterschiedlich regeln. Darüber hinaus sind bei vertraglicher Verwendung der *Incoterms* die Inhalte der verschiedenen Klauseln (zB FOB, FAS, FOA, vgl. im einzelnen ICC, International Chamber of Commerce, Incoterms 1990, Paris 1990) zu beachten. Der maßgebliche Wechselkurs bestimmt sich, da die Rspr. (BFH v. 3. 8. 88 I R 157/84, BStBl. II 1989 S. 21) den Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht nicht bereits bei Übergang der Preisgefahr, sondern erst bei Besitzverschaffung annimmt, nach diesem Zeitpunkt (im Seefrachtgeschäft daher bei Konnossementsübergabe). Ohne Bedeutung für die AK- und HKBemessung sind der *Einbuchungstag* und der *Zahlungstag* (über Vereinfachungsmaßnahmen s.u.)

► *Bewertung bei auseinanderfallenden Vornahmezeitpunkten:* Bei *Auseinanderfallen der Zeitpunkte* des Erlangens der wirtschaftlichen Verfügungsmacht und der erstmaligen zweckgerechten Nutzungsmöglichkeit des WG errechnen sich die AK, da die ggf. in ausl. Währung erbrachten Aufwendungen zur Erlangung der Betriebsbereitschaft ebenfalls zu den AK rechnen, nach den Wertverhältnissen (Wechselkursen) der jeweiligen Vornahmezeitpunkte der Aufwendungen. Dasselbe gilt für *nachträgliche AK* und *Anschaffungsnebenkosten* (s. Anm. 286). Eine einheitliche Umrechnung aller im Anschaffungszeitraum anfallender, zu den AK rechnender Aufwendungen etwa mit dem Wechselkurs des Erwerbszeitpunkts oder des Inbetriebnahmezeitpunkts verstößt gegen das AKPrinzip.

Entsprechendes muß für die als *HK* zu qualifizierenden Aufwendungen gelten. Auch hier bestimmen die Umrechnungskurse der jeweiligen Vornahmezeitpunkte die Höhe des Bilanzansatzes.

► *Praktische Handhabung (Vereinfachungsmaßnahmen):* Da häufig der Anschaffungszeitpunkt nicht festgehalten wird, ist in der Praxis Umrechnung zum Rechnungs-, Buchungs- oder Zahlungstag üblich. Es handelt sich dann um eine Vereinfachungsmaßnahme, die aber uE nur dann zulässig ist, wenn der gewählte Umrechnungstag im Verhältnis zum Anschaffungstag zeitnah ist. Bedenklich ist die Umrechnung zum Buchungstag, wenn sich die Buchung durch Einschaltung eines externen Prüfers (zB eines Architekten oder Ingenieurs für Bauleistungen) verzögert. Durch Hinauszögern der Buchung (zB wegen erwarteter Währungsänderung) darf die Höhe der AK nicht beeinflusst werden.

Wirtschaftsgüter in Auslandsbetriebsstätten: Anschaffungs- und Herstellungsvorgänge des inl. Stammhauses in seiner ausl. Niederlassung werden über das Gesellschaftsstatut des inl. Stammhauses von den inl. handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften erfaßt. Wegen § 140 AO wird damit die steuerliche Gewinnermittlung für die ausl. Niederlassung und die Bewertung der ihr zugeordneten WG von den inl. handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften

bestimmt, und zwar unabhängig davon, ob die Gewinnermittlung organisatorisch separiert und/oder in ausl. Währung oder in der Gesamtunternehmensabrechnung integriert durchgeführt wird und insbesondere auch unabhängig davon, ob die ausl. Niederlassung steuerliche Betriebsstättenqualität aufweist oder nicht. Die Bewertung der der Betriebsstätte zugeordneten WG unterliegt damit den allgemeinen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften. Dies ist vor allem bei der Integration des Betriebsstättenergebnisses in die steuerliche Gewinnermittlung des Gesamtunternehmens zu beachten, da nach § 5 EStG – unabhängig vom Vorliegen eines DBA – für steuerliche Zwecke die Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 zu ermitteln sind, und das ist bei einem gewerblich tätigen Stammhaus mit ausl. Niederlassungen der Gewinn des Gesamtunternehmens.

Praktische Probleme werfen diese Grundsätze bei einer nach dem Recht des Domizilstaats einer Auslandsbetriebsstätte geführten *Betriebsstättenbuchführung* auf. Hier erfordert die Einhaltung des AKPrinzips dann besondere Vorkehrungen, wenn von der Erleichterung des § 146 Abs. 2 AO Gebrauch gemacht wird. Da § 6 auch für die WG der Auslandsbetriebsstätte gilt, reicht eine Übernahme des zum Bilanzstichtag umgerechneten Abschlußaldos der Betriebsstätte trotz der (mißverständlichen) Formulierung des § 146 Abs. 2 AO („*müssen die Ergebnisse. . . übernommen werden*“) nicht aus. Vielmehr müssen – ungeachtet der im Ausland geltenden Vorschriften zur Anschaffungsbewertung – die mit den Kursen des Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkts umgerechneten AK oder HK festgehalten werden. Nur so ist es auch möglich, eine ggf. später währungsbedingt erforderliche Teilwertabschreibung oder Wertaufholung, sonderlich wenn sie im Zusammenhang mit nicht währungsbedingten Wertkorrekturen vorzunehmen ist, exakt durchzuführen.

Umrechnungskurse: Die AK und HK sind mit den *Kassakursen* des Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkts umzurechnen. Ob dabei der *Geld-* oder der *Briefkurs* anzuwenden ist, richtet sich nach der *Art des Bewertungsgegenstands* (Sachgüter, Nominalgüter, Schulden). Darüber hinaus sind die *Zahlungsmodalitäten* sowie die Art der *Kurssicherungsmaßnahmen* von Bedeutung.

► *Art des Bewertungsgegenstands und Umrechnungskurs:*

- ▷ *Sachgüter* (Anlagevermögen, Vorräte) sind mit dem Briefkurs umzurechnen. Dies ist der Devisenverkaufskurs der Banken, dh. der Betrag, den der Stpfl. im Zeitpunkt der Anschaffung für die Devisen zwecks Tilgung der AK hätte aufwenden müssen (BFH v. 16. 12. 77 III R 92/75, BStBl. II 1978 S. 233).
- ▷ *Nominalgüter:* Hier ist zu differenzieren: *Sorten, Devisen und Währungsguthaben bei Kreditinstituten* sind mit dem Geldkurs (bei Sorten: Sortenkurs) umzurechnen, wenn sie von ausl. Kunden in Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung eingegangen sind. Soweit sie lediglich zwecks Vorratshaltung im Umtausch gegen DM erworben wurden, erfordert das AKPrinzip eine Umrechnung zum Briefkurs. *Forderungen gegenüber ausl. Abnehmern* aus Lieferungen und Leistungen sind dementsprechend zum Geldkurs, *Darlehensforderungen* in ausl. Währung zum Briefkurs umzurechnen.
- ▷ *Währungsverbindlichkeiten*, gleichgültig ob sie aus Warenlieferungen und Leistungen oder aus einer Darlehensgewährung stammen, sind generell mit dem Briefkurs umzurechnen.
- ▷ *Durchschnittskurs:* Bereitet die Umrechnung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, so kann sie nach dem vom BMF gem. § 16 Abs. 6 UStG im BStBl. Teil I und im BAnz. monatlich bekanntgegebenen Durchschnittskurs

für den Monat der Anschaffung bzw. Herstellung erfolgen (*Blümich/Ehmcke*, § 6 Rz. 313).

► *Zahlungsmodalitäten und Umrechnungskurs:*

▷ *Begleichung von AK oder auf sie zu leistende Anzahlungen aus einem Devisenvorrat:* Der anzuwendende Umrechnungskurs bestimmt sich danach, ob der Devisenvorrat gezielt für das Anschaffungsgeschäft angelegt wurde. In diesem Fall erfordert das AKPrinzip eine Umrechnung zum historischen *Beschaffungs(Brief)kurs* der Devisen bzw. bei zweckgebundenen Währungskrediten mit dem Umrechnungskurs der entsprechenden Verbindlichkeit (glA *Baranowski*, Besteuerung von Auslandsbeziehungen, 1978 S. 156, *Wlecke*, Währungsumrechnung und Gewinnbesteuerung bei international tätigen deutschen Unternehmen, 1989 S. 217 f.). Im übrigen ist der Briefkurs des Anschaffungszeitpunkts des WG maßgebend.

▷ *Anzahlungen in ausl. Währung:* Die Höhe der AK bestimmt sich durch Umrechnung der Zahlungsbeträge zu den an den Zahlungsterminen geltenden Briefkursen.

Ob sinkende Wechselkurse im Anschaffungszeitraum bereits eine imparitätische AK-Ermittlung erfordern, ist umstritten. Für eine Umrechnung der auf Anzahlungen beruhenden AK nach Maßgabe des zum Anschaffungszeitpunkt gültigen niedrigeren Wechselkurs und sofortiger Berücksichtigung des Währungsverlusts *Langenbacher*, Die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften nach handels- und steuerrechtlichen Grundsätzen, Diss. 1986 S. 102; *ders.* in *Kätting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung, Komm. zur Bilanzierung und Prüfung, 3. Aufl., 1990, II Anm. 489; *Kleineidam*, Rechnungslegung bei Auslandsbeziehungen nach Handels- und Steuerrecht, Freiburg i. Br. 1992 S. 39; aA, weil mit dem AKBegriff als Summe der tatsächlich getätigten Aufwendungen nicht vereinbar, *Tubbesing*, ZfbF 1981 S. 812; *Grob*, DB 1986 S. 871; *Wlecke* aaO S. 226.

▷ *Bei Zielkäufen* bemessen sich die AK des WG und die Höhe der gleichzeitig entstehenden Währungsverbindlichkeiten nach Maßgabe des Devisenbriefkurses im Anschaffungszeitpunkt. Beide führen von ihrer Entstehung ab aber wertmäßig ein Eigenleben, so daß eine *Wechselkursänderung* der ausl. Währung nicht mehr die AK des WG, sondern die Höhe der Verbindlichkeit mit der Folge eines Währungsgewinns oder -verlusts berührt (glA BFH v. 16. 12. 77 aaO).

► *Kurssicherungsmaßnahmen und Umrechnungskurs:* Ein richtiges Verständnis des Imparitätsprinzips führt zu einer Begrenzung der Vorwegberücksichtigung vorhersehbarer Risiken und Verluste auf solche, deren Folgen in Form negativer Erfolgsbeiträge nicht durch zweckgerichtete Sicherungs- oder Deckungsmaßnahmen kompensiert werden.

▷ *Bewertung bei Einzelsicherungen:* Eine bewertungsrechtlich unproblematische Risikominderung findet bei Einzelsicherungen (zB *Kurssicherungsklauseln*, *Währungsoptionsrechte*, *Wechselkursversicherung*) statt.

▷ *Bewertung bei geschlossenen Positionen:* In risikokompensierenden Maßnahmen durch Bewertung im Rahmen geschlossener Positionen könnte ein Verstoß gegen den Einzelbewertungsgrundsatz (s. Anm. 86) gesehen werden. Er tritt allerdings wegen des für die Entstehung geschlossener Positionen erforderlichen inneren wirtschaftlichen Zusammenhangs von *Deckungsmaßnahme* und *Grundgeschäft* nicht ein. Insofern kann davon ausgegangen werden, daß das Gebot, Kursänderungsrisiken im Rahmen der Bewertung außer acht zu lassen, wenn die Bedingungen der Geschlossenheit der Positionen erfüllt sind, als bilanzzweckkonforme Präzisierung eines Grundsatzes ordnungsmäßiger Buchführung angesehen werden kann. Voraussetzung für die Geschlossenheit von

Positionen sind die Währungs- und Betragsidentität (Zahlungsansprüche und -verpflichtungen in jeder einzelnen Währung sind betragsgleich) sowie Fristenidentität. Insofern die Bedingungen der Betrags- und Fristenidentität nicht erfüllt sind, sind die Positionen als offen zu bezeichnen. Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen sind für eine Behandlung als Bewertungseinheit erforderlich, ansonsten ist einzeln zu bewerten. Die Deckungsfähigkeit ist weiterhin an die Art der Aktiv- und Passivposten gebunden. Sachanlagen, Auslandsbeteiligungen, Wertpapiere in ausl. Währung sind für Deckungsbeziehungen nicht geeignet, Vorräte nur, soweit sie einem bestimmten Fremdwährungsauftrag zuzuordnen sind (*IDW*, Geänderter Entwurf einer Verlautbarung zur Währungsumrechnung im Jahres- und Konzernabschluss, Wpg. 1986 S. 664 ff.). Zur Voraussetzung *geschlossener Positionen* vgl. *Grob* aaO S. 871; *Langenbacher in Küting/Weber* aaO II Anm. 528 ff.; *Wlecke* aaO S. 301 ff.; *Beckmann*, Zur Bilanzierung bei Kurssicherung durch Termingeschäfte, *RIW* 1993 S. 387.

Können Deckungsgeschäft und Grundgeschäft als Bewertungseinheit angesehen werden, dann ist der *Sicherungskurs*, bei Devisentermingeschäften also der *Terminkurs*, maßgebend.

11 b) Teilwert

Bewertungsstichtag für die WG des Betriebsvermögens, die einen Auslandsbezug aufweisen (s. Anm. 9), ist der Bilanzstichtag. Dies gilt auch für die einer Auslandsbetriebsstätte zugeordneten WG, selbst wenn diese einer eigenständigen, nach ausl. Recht geführten Währungsbetriebsstättenbuchführung unterworfen sind. Hier sind bei der Integration des Betriebsstättenergebnisses ggf. Anpassungen erforderlich.

Auslandsrisiken und Teilwert:

- ▶ *Die Belegenheit des WG im Ausland* mindert für sich allein nicht seinen Teilwert, vielmehr müssen konkrete, wertbeeinflussende Umstände dargetan werden (vgl. *FG Hamb.* v. 12. 6. 80, *EFG* S. 490, *rkr.*).
- ▶ *Spezielle (Auslands-)Risiken*, dh. regelmäßig bei Inlandssachverhalten nicht oder mit geringerer Eintrittswahrscheinlichkeit auftretende Risiken, die ein Herabgehen auf den niedrigeren Teilwert erfordern können, falls sie sich zu einer im Einzelfall konkreten Wertdeterminante verdichtet haben, sind
 - ▷ *Zahlungsrisiken*, die zB aus der schwierigeren Beurteilungsmöglichkeit der Bonität von Schuldnern, aus deren – im Ausland häufiger anzutreffenden – Unterkapitalisierungen, aus Benachteiligungen von Ausländern im Konkursrecht herrühren können,
 - ▷ *Transferrisiken*, die sich aus staatlichen Eingriffen in den Zahlungsverkehr (Konvertierungs-, Transferbehinderungen, Moratorien) ergeben können,
 - ▷ *Währungsrisiken*, die aus einer Verschlechterung der Währungsparitäten herrühren können,
 - ▷ *handelspolitische Risiken*, die sich infolge Importbeschränkungen, Embargo- und Boykottmaßnahmen einstellen können,
 - ▷ *allgemeine politische Risiken*, die aus politischer Instabilität, Unruhen, Kriegsfahr, drohender Enteignungs- und Nationalisierungsmaßnahmen resultieren.

Teilwert und Doppelbesteuerungsabkommen: Ob eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert zu einer Minderung des inl. Gewinns führt, hängt von den Regelungen des betreffenden DBA ab. Werden Einkünfte aus einem ausl. Quellenstaat von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen,

kann eine Teilwertabschreibung auf die dieser Quelle zugehörigen WG den steuerlichen Gewinn im Inland nicht mindern. Ob dasselbe auch gilt, wenn das DBA dem ausl. Staat nur das Besteuerungsrecht für Veräußerungsgewinne solcher WG zuweist, ist umstritten.

Vgl. zum DBA-Italien BFH v. 23. 3. 72 I R 128/70, BStBl. II S. 948 und BFH v. 9. 12. 81 I R 78/80, BStBl. II 1982 S. 243; zum DBA-Indien BFH v. 19. 9. 73 I R 170/71, BStBl. II S. 873 und BFH v. 14. 3. 89 I R 39/85, BStBl. II S. 599; zum DBA-Griechenland BFH v. 22. 1. 92 I R 42/91, BFH/NV 1992 S. 600; *Wassermeyer*, Teilwertabschreibung auf die Beteiligung an einer indischen Kapitalgesellschaft, FR 1989 S. 518, *Manke*, Teilwertabschreibung auf Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften, DStZ 1990 S. 4, s. auch § 8 b Abs. 6 KStG.

II. Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter bei Auslandsbeziehungen

1. Bewertung von ausländischem Sachanlagevermögen

Schrifttum: *Struntz*, Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf die Bilanzierung, DStR 1978 S. 72; *Langel*, Bilanzierungs- und Bewertungsfragen, StbJb. 1979/80 S. 287; *Richter*, Das Sachanlagevermögen, in HdJ, Abt. II/1 1984; *Langel*, Auswirkungen von Wechselkursänderungen, IWB F 3 Gr. 3 S. 845, 1986; *Langenbacher*, Die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften, Stuttgart 1988; *Finne*, Bilanzierung von Fremdwährungsgeschäften und internationale Doppelbesteuerung, Baden-Baden 1991.

a) Überblick

12

Frühere Anm. 12 s. jetzt Anm. 11.

Ein bei der Bewertung relevanter Auslandsbezug bei Sachanlagevermögen liegt vor, wenn das Sachanlagevermögen

- in *Fremdwährung angeschafft* wurde und in Inlandswährung wiederbeschafft werden soll (für die AK-Ermittlung),
- in *Fremdwährung angeschafft* wurde und nur in Fremdwährung wiederbeschafft werden kann (für die AK- und Teilwertermittlung),
- in Inlandswährung beschafft wurde, die *Wiederbeschaffung, aber nur in Auslands-währung* möglich ist (für die Teilwertermittlung),
- *mit in Auslands-währung valutierenden Aufwendungen* hergestellt wurde (für die HK-Ermittlung),
- *mit oder ohne in Auslands-währung valutierenden Aufwendungen* hergestellt wurde, die Wiederherstellung aber mit *in Auslands-währung valutierenden Aufwendungen* erfolgen soll oder aber eine Wiederbeschaffung nur in Auslands-währung möglich ist (ggf. für die HKErmittlung, jedenfalls aber für die Teilwertermittlung).
- *einer ausl. Betriebsstätte* zugeordnet ist, die eine eigenständige Währungs-Betriebs-stättenbuchführung unterhält (für die AK oder HK und für die Teilwert-ermittlung im Rahmen der Anpassungsmaßnahmen nach § 146 Abs. 2 AO).

b) Anschaffungs- und Herstellungskostenermittlung

13

Bewertung mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Sachanlagevermögen:

- ▶ Zur Höhe der AK s. Anm. 10, 269 ff., 630 ff.
- ▶ Zur Höhe der HK s. Anm. 10, 454 ff., 630 ff.

Umrechnung ausländischer Währungen:

- ▶ *Zur Maßgeblichkeit des Umrechnungszeitpunkts* s. Anm. 10.
- ▶ *Zum Umrechnungskurs in Anschaffungsfällen* s. Anm. 10.
- ▶ *Zum Umrechnungskurs in Herstellungsfällen:* Str. ist, ob bei sinkenden Wechselkursen innerhalb eines *nicht* über einen Abschlußstichtag hinausreichenden Herstellungszeitraums (ansonsten Umrechnungsproblematik für die Stichtagsbewertung von zu aktivierenden Anlagen im Bau wie bei Anschaffungsfällen, s. Anm. 10, 13)
 - ▷ eine Umrechnung der Summe der in ausl. Währung valutierenden Aufwendungen nach Maßgabe des zum Herstellungszeitpunkt gültigen niedrigeren Wechselkurses nach dem Grundsatz einer verlustfreien Bewertung und gleichzeitiger Buchung eines Währungsverlusts oder
 - ▷ eine HK-Ermittlung zum Herstellungszeitpunkt durch Summierung der erbrachten Aufwendungen (Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen) auf der Basis der in deren Anschaffungs- bzw. Vornahmezeitpunkten gültigen Wechselkurse

erfolgen muß (zum Problem verlustfreier Bewertung bei Anzahlungen in Anschaffungsfällen s. Anm. 10).

Der Fall sinkender Wechselkurse für die zur Herstellung verbrauchten Güter und Dienstleistungen im Herstellungszeitraum unterscheidet sich allerdings vom Fall sinkender Wechselkurse für Anzahlungen im Anschaffungsfall, da bei ersteren bereits eine Verbindlichkeit mit der Beschaffung der HK-Bestandteile (Anschaffung von WG, Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter) eingegangen wurde und von daher der Wechselkurs auf diesen Zeitpunkt fixiert ist. Für eine Umrechnung mit Kursen des Fertigstellungszeitpunkts ist daher kein Raum, vielmehr bestimmen sich die HK hier nach Maßgabe der für Beschaffungsfälle maßgebenden Kurse der HK-Teile, ggf. nach deren niedrigeren Teilwerten (glA *Wlecke*, Währungsumrechnung und Gewinnbesteuerung bei international tätigen deutschen Unternehmen, Düsseldorf 1989 S. 156).

- ▶ *Zu Anschaffungs- und Herstellungsvorgängen in ausländischen Betriebsstätten* s. Anm. 10.
- ▶ *Anzahlungen:* Wurden zu unterschiedlichen Zahlungsterminen Anzahlungen in Fremdwährung für den Erwerb von Sachanlagevermögen geleistet, so hängen die in DM umzurechnenden AK von der Höhe des im jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt der Anzahlungsrate geltenden Fremdwährungskurses ab. Zur Frage einer verlustfreien AK-Ermittlung im Falle sinkender Wechselkurse im Anschaffungszeitraum s. Anm. 10.
- ▶ *Zur Umrechnung bei Zielkäufen* s. Anm. 10.

13 a c) **Bewertung von Sachanlagevermögen zum Teilwert**

Teilwertvermutung: Bei abnutzbarem Sachanlagevermögen unterstellt die Rspr., daß der Teilwert sich am Bilanzstichtag mit den AK oder HK abzüglich Abschreibungen gem. § 7 deckt (*Absetzungswert*, s. Anm. 591).

Teilwertabschreibung (TWA): Die Teilwertvermutung kann durch den Nachweis eines abweichenden Teilwerts widerlegt werden (s. Anm. 596). Bei Gegenständen des Sachanlagevermögens, deren Wiederbeschaffung nur im Ausland bzw. deren Wiederherstellung nur mit in Auslandswährung valutierenden Aufwendungen möglich ist, können Wechselkursänderungen eine TWA auslösen. Vergleichsmaßstab ist der *Wiederbeschaffungswert*, bei Herstellung die *Wiederherstellungskosten* (glA *Struntz*, DSfR 1979 S. 72; *Richter*, HdJ Abs. II/1 Rn. 254; s. Anm. 615). Voraussetzung für eine wechselkursbedingte TWA ist, daß die um die planmäßigen Abschreibungen verminderten Wiederbeschaffungskosten (bzw. Wiederherstellungskosten) infolge von Wechselkursenkungen unter die Buchwerte gesunken sind. IdR werden die Preissteigerungen jedoch die Wirkung von

Wechselkursenkungen kompensieren (glA *Langel*, StbJb. 1979/80 S. 287 f.). Darüber hinaus können die bis zur Wechselkursenkung ggf. in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen und Bewertungsfreiheiten dazu führen, daß der Buchwert des abnutzbaren Sachanlagevermögens unter den fortgeführten Wiederbeschaffungskosten (bzw. Wiederherstellungskosten) liegt. So gelegte stille Reserven stehen einer TWA entgegen (glA *Langel* aaO S. 288).

2. Bewertung von Auslandsbeteiligungen

Schrifttum: *Kaligin*, Steuervorteile durch die ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung iVm. der Ausnutzung von Schachtelprivilegien, RIW 1984 S. 380; *Piltz*, Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an KapGes., Inst. FuSt. Heft 123, Bonn 1985; *Sieker*, Ungerechtfertigte Steuervorteile durch die ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung in Verbindung mit der Ausnutzung von Schachtelprivilegien, RIW 1985 S. 718; *Meyer-Scharenberg*, Finanzierung von KapGes. durch zinslose Gesellschafterdarlehen, DB 1987 S. 1379; *Müller-Dott*, Teilwertabschreibung auf Auslandsbet., FR 1987 S. 489; *ders.*, nochmals: Teilwertabschreibung auf Auslandsbet., FR 1987 S. 609; *Schulze zur Wiesche*, Teilwertabschreibungen auf Auslandsbet., FR 1987 S. 385; *Baranowski*, Bewertung von Anteilen an ausl. KapGes. für Zwecke der Einkommensbesteuerung, IWB F 3 Gr. 3 S. 897; *Herzig/Hötzel*, Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen, DB 1988 S. 2265; *Langenbacher*, Die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften, Stuttgart 1988; *Müller-Dott*, Teilwertabschreibung auf Auslandsbet., StbJb. 1988/89 S. 163; *Kaufmann*, Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung auf Auslandsbet., RIW 1989 S. 806; *Piltz*, Bewertung von Auslandsbet. bei gespaltenem Wechselkurs, StBp. 1989 S. 133; *Wassermeyer*, Teilwertabschreibung auf die Bet. an einer indischen KapGes., FR 1989 S. 518; *Wlecke*, Währungsumrechnung und Gewinnbesteuerung – bei international tätigen deutschen Unternehmen, Düsseldorf 1989; *Döllerer*, Verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen bei KapGes., 2. Aufl., Heidelberg 1990 S. 226; *Ebling*, Der Teilwert von Bet. an ausländischen KapGes. im Anlagevermögen, DStR 1990 S. 327; *Müller-Dott*, Die ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung nach § 26 Abs. 8 KStG, GmbHR 1990 S. 269; *Seibold*, Die ertragsteuerliche Behandlung sogenannter verdeckter Einlagen, DStR 1990 S. 719; *Manke*, Teilwertabschreibung auf Bet. an ausl. KapGes., DStZ 1990 S. 4; *Wassermeyer*, Tausch und Einlage von KapGes. über die Grenze, DB 1990 S. 855; *Westerfelhaus*, Neue BFH-Rspr. zum verdeckten Eigenkapital, DB 1990 S. 2035; *Finne*, Bilanzierung von Fremdwährungsgeschäften und internationale Doppelbesteuerung, Baden-Baden 1991; *Hofians*, Probleme der Bilanzierung von Auslandsbet., SWI 1991 S. 8; *Jacobs*, Internationale Unternehmensbesteuerung, 2. Aufl., München 1991; *Loos*, Zur Auslegung von § 7 KapErhStG insbesondere bei Stockdividenden, RIW 1991 S. 124; *Osterle/Gauß*, Betriebswirtschaftliche Überlegungen zur Teilwertabschreibung auf Bet. an KapGes. in der Rspr. des BFH, Wpg. 1991 S. 317; *Herzig* (Hrsg.), Bewertung von Auslandsbet., Köln 1992; *Kleineidam*, Rechnungslegung bei Auslandsbeziehungen nach Handels- und Steuerrecht, Freiburg i. Br. 1992; *Mössner* ua., Steuerrecht international tätiger Unternehmen, Köln 1992; *Kleineidam*, Währungsumrechnung in *Gnam/Federmann* (Hrsg.), HdB, Freiburg i. Br. (1991), Stichw. 141; *o. V.*, Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen im Zusammenhang mit Gewinnverlagerung in ein Niedrigsteuerland, IStR 1993 S. 116; *Schaumburg*, Internationales Steuerrecht, Köln 1993; *Wingert*, Kapitalrückzahlung ausl. KapGes., IWB F 3 a Gr. 1 S. 353.

a) Allgemeines zur Bewertung von Auslandsbeteiligungen

14

Bewertungsgegenstand: Die Bewertung von Beteiligungen (Bet.) des Stpfl. an ausl. Gesellschaften ist zunächst davon abhängig, welche *Steuersubjektqualität* der ausl. Gesellschaft aus der Sicht des deutschen Steuerrechts zukommt.

Zum sog. Qualifikationsproblem vgl. *Piltz*, Die PersGes. im internationalen Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1981; *Würster*, Die Qualifikation ausl. Kapitalgesellschaften nach deutschem Steuerrecht, RIW 1981 S. 679; *Debatin*, Subjektfähigkeit ausl. Wirtschaftsgebilde im deutschen Steuerrecht, BB 1988 S. 1155; *Ebling*, Anerkennung der steuerlichen

Rechtsfähigkeit ausländischer Unternehmen, IWB F 10 Gr. 2 S. 649; *Knobbe-Keuk*, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, 9. Aufl., Köln 1993 S. 540.

- ▷ Die Anerkennung einer *eigenen Steuersubjektfähigkeit* einer nach ausl. Recht organisierten Gesellschaft führt zur Besteuerung des Stpfl. regelmäßig nur mit den an ihn ausgeschütteten Gewinnen und zur Einbeziehung eines seinen Gesellschaftsanteil verkörpernden WG in den Betriebsvermögensvergleich.
- ▷ Führt die steuerrechtliche Qualifikation dagegen zum Ergebnis, daß das ausl. Wirtschaftsgebilde *keine Steuersubjektfähigkeit* besitzt, dann kommt es regelmäßig zu einer anteiligen Zurechnung des ausl. Ergebnisses zu dem inl. Gesellschafter selbst, der Gesellschaftsanteil besitzt von daher keine eigenständige WGEigenschaft im Rahmen des Betriebsvermögensvergleichs.
- ▶ **Kapitalgesellschaften:** Ergibt die steuerliche Qualifikation der vom inl. Stpfl. gewählten ausl. Gesellschaftsform eine Übereinstimmung mit dem Gesellschaftstypus einer inl. KapGes., ist die WGEigenschaft der ausl. Anteile unstrittig. Für die Bewertung von Anteilen an ausl. KapGes. gelten somit die bei der steuerlichen Gewinnermittlung gültigen allgemeinen Grundsätze (s. Anm. 790–831 für Anteile, die als Beteiligungen zu werten sind; Anm. 1090–1118 für sonstige Anteile), soweit nicht außenwirtschaftsspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen sind, die sich insbesondere aus den im Zielland vorhandenen wirtschaftlichen, politischen oder rechtlichen Verhältnissen ergeben können.
- ▶ **Personengesellschaften:** Wird die ausl. Beteiligungsgesellschaft als PersGes. qualifiziert, stellt sich die Frage nach der Bewertung der Beteiligung für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung des inl. Stpfl. aufgrund ihrer mangelnden steuerbilanziellen WGEigenschaft nicht (s. Anm. 832–836; zur neueren Diskussion der WGEigenschaft von Anteilen an PersGes. im Schrifttum vgl. ua. ausführlich mwN *Wrede*, FR 1990 S. 293; *Hoffmann*, BB 1991 S. 448). Auch bei Aufnahme einer als bloßer Merkposten zu wertenden Bilanzposition „Beteiligung an einer ausl. PersGes.“ (die im Anschaffungszeitpunkt der Anteile lediglich einen aus Gründen der doppelten Buchführung erforderlichen Nachweis über die Höhe der Kapitalverwendung für den dem Anteilseigner aus steuerkonzeptionellen Gründen (Mitunternehmerkonzept) getrennt zuzurechnenden Gesellschaftsanteil darstellt) stellt sich die Frage nach deren Höhe nicht als Bewertungsfrage, sondern als bloßes technisches Problem, das darin besteht, zu gewährleisten, daß ggf. vorhandene stille Reserven dem inl. Steuergläubiger zutreffend zugeordnet werden, daß ihre Aufdeckung im Rahmen einer zutreffenden Ermittlungsmethode erfolgt und daß ihre Besteuerung zu einem unter Realisationsgesichtspunkten zutreffenden Zeitpunkt gewährleistet ist (vgl. *Kleineidam*, Rechnungslegung bei Auslandsbeziehungen nach Handels- und Steuerrecht, 1992 S. 234).

Bewertungsmaßstäbe:

- ▶ **Anschaffungskosten:** Anteile an ausl. KapGes. sind grundsätzlich mit den AK zu bewerten (Abs. 1 Nr. 2 Satz 1); siehe zu den AK bei Beteiligungen ausführlich Anm. 762–794 mwN; zu den AK sonstiger Anteile Anm. 1094. Es gilt der *Grundsatz der Einzelbewertung*, danach sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworbene Anteile an ausl. Gesellschaften jeweils gesondert zu bewerten (BFH v. 27. 7. 88 IR 104/84, BStBl. II 1989 S. 724). Abweichend von diesem Grundsatz der Einzelbewertung differenziert der BFH im Fall einer Bet. an einer AG zwischen schlichtem Aktienbesitz und einer Bet., wobei er bei letzterer eine zusammengefaßte Bewertung aller Einzelteile nach der Summe ihrer AK zuläßt, wenn der Anteilseigner die Absicht hat, mit Hilfe der Aktien Einfluß auf das andere Unternehmen zu erlangen, der über die Belange eines Geldanlegers hinausgeht.

BFH v. 14. 2. 73 I R 76/71, BStBl. II S. 397; ebenso *Baranowski*, IWB F 3 Gr. 3 S. 902 u. *Piltz*, StBp. 1989 S. 133. Zur Behandlung dieser Problematik bei der Teilwertabschreibung vgl. Anm. 804; zur Bewertung von Anteilen in Girosammelverwahrung s. Anm. 1108.

Teilwert: Auch bei Anteilen an ausl. KapGes. gilt die widerlegbare Vermutung (s. Anm. 596), daß der Teilwert sich mit ihren AK deckt (s. Anm. 590, 800). Hinsichtlich der Notwendigkeit der Abschreibung auf den unter den AK liegenden Teilwert (zum Teilwertbegriff s. Anm. 596–617) nach Abs. 1 Nr. 2 gilt es zu unterscheiden, ob die Anteile (s. hierzu Anm. 265 „*Anteile an einer KapGes.*“, „*Beteiligung*“, „*Wertpapiere*“ sowie Anm. 1092, 1094) dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind. Die Gründe für ein Herabgehen auf den niedrigeren Teilwert können dabei nicht nur in der ökonomischen Situation der ausl. KapGes. selbst, sondern auch in den *Wechselkursen* liegen. Diese besitzen als wertbestimmende Faktoren des inl. Beteiligungsansatzes in zweierlei Hinsicht Bedeutung. Zum einen beeinflussen sie den Umrechnungsfaktor, mit dem die regelmäßig in ausl. Währung lautenden Anteile in die in Deutscher Mark aufzustellende inl. Bilanz des Anteilseigners umgerechnet werden müssen. Zum anderen beeinflussen sie die Aufwands- und Ertragsituation und damit das Ausschüttungsverhalten der ausl. KapGes. selbst. Auf diese Weise wirken sie dann auf den Wertansatz des Anteilseigners ein, wenn zur inhaltlichen Konkretisierung des Teilwerts ein auf den zukünftigen Ausschüttungen aus der KapGes. beruhender Bewertungsmaßstab (Ertragswert) verwendet wird.

b) Bewertung von Auslandsbeteiligungen zu den Anschaffungskosten bei Barleistungen 15

Kapitalgesellschaften: Ist die Einlage bei Gründung der ausl. KapGes. oder der Kaufpreis im Rahmen eines Anteilskaufs in *DM* zu erbringen, ergeben sich keine besonderen Bewertungsprobleme. Die AK entsprechen der verauslagten Zahlung für die genannten Beträge. Erfolgt die Einlage/der Erwerb in *Fremdwährung*, hat eine Umrechnung (zur Umrechnung siehe auch Anm. 10) mit dem Devisenbriefkurs im Anschaffungszeitpunkt (als *Anschaffungszeitpunkt* ist jener Tag anzusehen, an dem der Stpfl. die wirtschaftliche Verfügungsmacht an dem angeschafften Anteil erlangt; vgl. BFH v. 10. 4. 73 VIII R 157/72, BStBl. II S. 595) zu erfolgen (BFH v. 16. 12. 77 III R 92/75, BStBl. II 1978 S. 233). Die Umrechnung umfaßt auch ggf. ein in den AK enthaltenes Aufgeld oder Anschaffungsnebenkosten. Stimmt der Anschaffungszeitpunkt der Anteile mit dem Anschaffungszeitpunkt der erforderlichen Devisen überein (*Bargeschäft*), ergeben sich die AK in *DM* aus der Umrechnung mit dem Briefkurs der realisierten Devisentransaktion. Erfolgt der Anschaffungsvorgang der Devisen dem Anschaffungszeitpunkt der Anteile zeitlich vor- oder nachgelagert, so sind der Erwerb der Anteile und der Kauf der dazu erforderlichen Devisen als zwei voneinander getrennte Anschaffungsvorgänge zu betrachten (s. BFH v. 16. 12. 77 aaO, zu gezielt vorgehaltenen Devisenbeständen s. Anm. 10, ausführlich *Baranowski*, IWB F 3 Gr. 3 S. 14). Nach Maßgabe dieses Trennungsprinzips zwischen dem Devisengeschäft und dem Anschaffungsvorgang der Anteile haben Kursgewinne oder -verluste, die sich aus Wechselkursänderungen zwischen dem Anschaffungszeitpunkt der Devisen und dem darauffolgenden Anschaffungszeitpunkt der Anteile ergeben, keinen Einfluß auf die Höhe der AK der Anteile. Ihre Behandlung richtet sich nach den allgemeinen einkommensteuerlichen Grundsätzen. Die AK des Anteils bestimmen sich unabhängig davon nach dem Wechselkurs am Anschaffungstag.

Liegt der Übernahmezeitpunkt der Anteile dem Beschaffungszeitpunkt der Devisen zeitlich vorgelagert, weil eine vollständige Einzahlung des gezeichneten Kapitals nicht gefordert wird, ergeben sich in Abhängigkeit von der bilanztechnischen Behandlung dieses Vorgangs unterschiedliche Auswirkungen:

- ▷ *Bruttomethode*: Die AK sind in voller Höhe des gezeichneten Kapitals zu aktivieren. In Höhe des Differenzbetrags zum tatsächlich geleisteten Betrag erfolgt die Passivierung einer Einzahlungsverpflichtung, ggf. unter Hinweis auf eine schon bestehende Einforderung unter sonstige Verbindlichkeiten. Bei Einbuchung beider Bilanzpositionen findet der *Wechselkurs im Anschaffungszeitpunkt* Anwendung. Bei dieser Bilanzierungsmethode berührt ein bis zur Zahlung veränderter Wechselkurs die AK der Anteile und der Verbindlichkeit nicht.
- ▷ *Nettomethode*:
 - Die AK werden nur in Höhe der tatsächlich geleisteten Kapitalauszahlung angesetzt. Die Umrechnung erfolgt zum *Wechselkurs im Anschaffungszeitpunkt*.
 - Die später erfolgende Einforderung der Einzahlung ist dann als sonstige Verbindlichkeit zu passivieren und mit dem *Wechselkurs im Zeitpunkt der Einforderung* umzurechnen.
 - Die gleichzeitig erforderliche Aktivierung der Einzahlung als Zugang bei der Position Beteiligungen ist zum *Wechselkurs des Zahlungstermins* vorzunehmen.

Die Kursdifferenzen bewirken bei dieser Bilanzierungsmethode eine nachträgliche Änderung der AK der Anteile.

Zur Gegenüberstellung dieser beiden in der Praxis gebräuchlichen Verfahren vgl. *Knobbe-Keuk*, Bilanz- u. Unternehmenssteuerrecht, 9. Aufl., 1993 S. 210 mwN, zur Zulässigkeit der Nettomethode s. Anm. 1500 „Nicht eingezahltes Stammkapital einer GmbH“.

Die skizzierten Umrechnungsregeln finden auch uneingeschränkt Anwendung, wenn die Anteile nicht vom inl. Beteiligten selbst, sondern über eine ihm gehörende *ausl. Betriebsstätte* erworben werden, der die Anteile wirtschaftlich zuzurechnen sind und die eine nach ausl. Recht geführte Währungsbetriebsstättenbuchführung durchführt (vgl. *Kleineidam*, Rechnungslegung bei Auslandsbeziehungen nach Handels- und Steuerrecht, 1992 S. 277; aA *Baranowski* aaO S. 906: demnach soll bei der zur Ermittlung des Gesamtgewinns des inl. Stpfl. vorzunehmenden Umrechnung des in fremder Währung ermittelten Betriebsstättenergebnisses der Devisenkurs am Abschlußstichtag maßgeblich sein).

Personengesellschaften: Ist die *Einlage bei Gründung* der ausl. PersGes. in DM zu erbringen, muß aus buchungstechnischen Gründen der für die steuerliche Gewinnermittlung des inl. Stpfl. irrelevante *Merkposten* „Beteiligung an einer ausl. PersGes.“ unabhängig von der Höhe der Einlageverpflichtung in Höhe der in DM aufgewendeten Beträge angesetzt werden. Wird die Einlageverpflichtung in ausl. Währung erfüllt, empfiehlt es sich aus buchtechnischen Gründen, den Merkposten in Höhe des mit dem Devisenbriefkurs umgerechneten Einlagebetrages im Zugangszeitpunkt der Beteiligung einzustellen. Damit wird gewährleistet, daß Wechselkursänderungen zwischen dem Erwerb der Devisen und der Leistung der Einlage als Ergebnis eines eigenständigen Finanzierungsvorgangs erfaßt werden; die Erfassung der ggf. im Devisenbestand liegenden stillen Reserven/Lasten im Rahmen der inl. Gewinnermittlung ist sichergestellt (vgl. *Kleineidam*, Währungsumrechnung, HdB Stichw. 141 Rz. 41).

Zu *Gesellschafter-Darlehen* an ausl. PersGes., die als Eigenkapital zu qualifizieren sind, s. Anm. 22.

c) Bewertung von Auslandsbeteiligungen zu den Anschaffungskosten bei Sachleistungen 16

Kapitalgesellschaften:

► *Gewinnrealisierende Einbringung*: Wird die Einlageverpflichtung oder die Verpflichtung aus dem Kauf eines Anteils an einer ausl. KapGes. durch Hingabe eines nicht in Geld bestehenden Wirtschaftsguts (WG) erfüllt, so errechnen sich die AK des erworbenen Anteils wie bei rein nationalen Sachverhalten (s. Anm. 823) in analoger Anwendung der von der Rspr. entwickelten *Tauschgrundsätze* (BFH v. 16. 12. 58 I D 1/57, BStBl. III 1959 S. 30; BFH v. 15. 7. 76 I R 17/74, BStBl. II S. 748; BFH v. 29. 10. 87 IV R 93/85, BStBl. II 1988 S. 374) zum gemeinen Wert der hingegebenen WG.

Nach § 4 Abs. 1 EStG sind nur aktivierungsfähige WG einlagefähig. Dieses Erfordernis erfüllen alle materiellen WG, entgeltlich erworbene immaterielle WG sowie nach FinVerw. und Rspr. originäre immaterielle WG (vgl. Abschn. 31 a Abs. 2 Satz 1 EStR, BFH v. 22. 1. 80 VIII R 74/77, BStBl. II S. 244). Für unentgeltliche oder verbilligte Nutzungsüberlassungen hat die Rspr. die mangelnde Einlagefähigkeit bestätigt; s. BFH v. 26. 10. 87 GrS 2/86, BStBl. II 1988, S. 348 (zur einkommen- und körperschaftsteuerlichen Behandlung der Einlagen von originären immateriellen WG, Nutzungsrechten und Nutzungen vgl. ausführlich und mwN *Biergans*, DStR 1989 S. 367; *Beiser*, StuW 1991 S. 136).

Beim inl. Stpfl. werden unabhängig vom Bestehen eines DBA in Höhe der Differenz zwischen dem gemeinen Wert und dem Buchwert des hingegebenen WG stille Reserven aufgedeckt. Die in Auslandswährung lautenden Anteile an der KapGes. brauchen in keinem Fall umgerechnet zu werden, da ihr DM-Wertansatz durch den in DM lautenden gemeinen Wert der hingegebenen WG festgelegt ist.

Personengesellschaften: Bei Sacheinlagen aus einem inl. Betriebsvermögen in eine ausl. PersGes. gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten finden uE die *Entnahme-/Einlagevorschriften* uneingeschränkt Anwendung (vgl. auch *Jacobs*, Internationale Unternehmensbesteuerung, 1991 S. 485; *Kleineidam*, Rechnungslegung bei Auslandsbeziehungen nach Handels- und Steuerrecht, 1992 S. 230; aA *Greif* in *Mössner* ua., Steuerrecht international tätiger Unternehmen, 1992 S. 437; danach sollen im DBA-Fall die Grundsätze der internationalen Einkunftsabgrenzung gelten).

► *Posten „Beteiligung an einer ausl. PersGes.“*: Die Aufnahme einer solchen als *Merkposten* aufscheinenden Bilanzposition hat demnach grundsätzlich in Höhe der Teilwerte der ins Ausland transferierten WG zu erfolgen. Zwar hat die Höhe des Merkpostens keine Relevanz für die Darstellung der steuerlichen Folgen des Einbringungsvorgangs (vgl. BFH v. 6. 11. 75 I R 242/81, BStBl. II 1976 S. 333), aber die Notwendigkeit, die in den transferierten WG enthaltenen stillen Reserven dem inl. Steuergläubiger zu erhalten und ihre Versteuerung mit Hilfe einer zutreffenden Ermittlungsmethode zum richtigen, dh. realisationsabhängigen Zeitpunkt zu gewährleisten, verlangt den Wertansatz des ansonsten irrelevanten Merkpostens in Höhe der Teilwerte der eingebrachten WG und die Neutralisierung der in Differenz zu deren Buchwerten aufscheinenden stillen Reserven durch einen *passivischen Ausgleichsposten*. Dieser ist bei der marktlichen Verwertung der eingelegten WG aufzulösen. Dies gilt unabhängig davon, ob mit dem Domicilistaat der PersGes. ein DBA abgeschlossen ist oder nicht.

Vgl. *Kleineidam* aaO S. 234. Im Ergebnis ähnlich: *Jacobs* aaO S. 485; *Jacobs* läßt sich auch von den Entnahme-/Einlagegedanken leiten, wendet aber abweichend als Bewertungsmaßstab nicht den Teilwert, sondern den Fremdvergleichspreis an. Im Nicht-DBA-Fall läßt er weiterhin das auch für nationale Sachverhalte von der FinVerw. und Rspr. zugelassene Wahlrecht (Buchwert-, Zwischenwert- oder Teilwertansatz) zu. *Greif* aaO S. 436, differenziert bei Sacheinlagen in eine ausl. PersGes. zwischen Staaten, mit denen ein DBA abge-

geschlossen worden ist oder nicht. Er läßt für den DBA- wie für den Nicht-DBA-Fall weiterhin das nationale Wertansatzwahlrecht (s.o.) zu, wobei im DBA-Fall bei der erfolgsneutralen Gestaltung die Grundsätze, die für die internationale Einkunftsabgrenzung zwischen ausl. Betriebsstätte und inl. Stammhaus entwickelt wurden, herangezogen werden sollen. Eine klarstellende Stellungnahme der FinVerw. zu dieser Problematik steht noch aus.

► *Ausgleichsposten*: Eine zeitanteilige Auflösung des passivischen Ausgleichspostens entsprechend der Restnutzungsdauer der eingebrachten WG vor der Realisation der stillen Reserven, wie sie die Verwaltung dem inl. Stpfl. beim Transfer abnutzbarer WG des Anlagevermögens in ausl. Betriebsstätten auferlegt (vgl. BMF v. 12. 2. 90, BStBl. I S. 72), kann uE nicht gefordert werden, da es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage fehlt. Dies muß auch dann gelten, wenn die Sacheinlage zum Teilwert in die ausl. PersGes. eingelegt wird, es damit zu einer Aufwandsverrechnung auf Basis eines aufgestockten Abschreibungsvolumens kommt und – mangels Betriebsstätteneigenschaft der PersGes. im Ausland – das Besteuerungsrecht beim inl. Fiskus verbleibt. Die Einhaltung des Realisationsprinzips der Reservenbesteuerung kann nicht vom Eintritt von Steuerminderungen durch Aufwandsverrechnungen, die dem Realisationsgrundsatz unterliegen, abhängig gemacht werden (aA *Greif* aaO S. 435, für den eine anteilige inl. Besteuerung der stillen Reserven entsprechend des Verbrauchs des WG in der ausl. PersGes. zu erfolgen hat).

16 a d) Buchwertverknüpfung bei Sacheinlagen in ausländische Kapitalgesellschaften

Eine erfolgsneutrale Einbringung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wenn die Gegenleistung des Stpfl. in der Hingabe von Anteilen an einer anderen KapGes. oder von Betrieben oder Teilbetrieben besteht:

Einbringung von Anteilen in ausländische Kapitalgesellschaften nach § 20 Abs. 6 UmwStG: Erwirbt ein im Inland unbeschr. Stpfl. Anteile am Gesellschaftskapital einer in einem anderen EG-Land ansässigen KapGes. durch die *Hingabe von Anteilen* an einer anderen EG-KapGes. (Anteilstausch, unechte Fusion; welche Gesellschaften als EG-Gesellschaften iSd. FRL gelten, vgl. Anlage zum UmwStG), so kann nach § 20 Abs. 2 Satz 1 iVm. § 20 Abs. 6 UmwStG

Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 23. 7. 90 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und der Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (90/434/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 28. 9. 90, Nr. L 225/1–5 in nationales Recht (FRL); abgedruckt in: IWB F 11 (Gesetzestexte) Gr. 2 S. 7)

eine erfolgsneutrale Buchwertverknüpfung erfolgen,

▷ wenn die aufnehmende Gesellschaft aufgrund ihrer Bet. einschließlich der übernommenen Anteile nachweisbar unmittelbar die *Mehrheit der Stimmrechte* an der Gesellschaft hat, deren Anteile eingebracht wurden, in folgenden Fällen (vgl. *Thiel*, DStR 1992 S. 7):

- *Einbringung einer Mehrheitsbeteiligung* einschließlich einer 100prozentigen Beteiligung;
- *Aufstockung einer vorhandenen Minderheitsbeteiligung* der aufnehmenden Gesellschaft zu einer Mehrheitsbeteiligung;
- *Aufstockung einer bereits vor der Einbringung vorhandenen Mehrheitsbeteiligung* der aufnehmenden Gesellschaft an der Gesellschaft, deren Anteile eingebracht werden.

Die Regelungen des § 20 Abs. 6 Satz 2 UmwStG finden wohl auch Anwendung für den Fall, daß die Mehrheitsbeteiligung bei der aufnehmenden Gesellschaft durch die

Übernahme von Anteilen verschiedener Gesellschafter in einem wirtschaftlich einheitlichen Vorgang erfolgt (bejahend *Herzig/Förster*, DB 1992 S. 960, differenzierend *Wassermeyer*, DStR 1992 S. 58);

- ▷ wenn eine zusätzliche Gegenleistung für die Einbringung von Anteilen neben der Gewährung *neuer Anteile* (§ 20 Abs. 6 iVm. § 20 Abs. 1 UmwStG) 10 vH des Nennwerts oder – bei Fehlen eines solchen – eines an dessen Stelle tretenden rechnerischen Werts der gewährten Anteile nicht überschritten wird.

Die nationale Beschränkung, daß als Gegenleistung für die Einbringung von Anteilen nur die Gewährung neuer Anteile in Betracht kommt, steht im Gegensatz zu den Bestimmungen der FRL, die nur von der Gewährung von Anteilen (vgl. Art. 2 Buchstabe d FRL), nicht aber von der Gewährung neuer Anteile spricht. Insoweit wird im Schrifttum festgestellt, daß § 20 Abs. 6 Satz 2 UmwStG eine Beschränkung auf die Gewährung neuer Anteile nicht verlangen kann; vgl. *Herzig/Förster*, DB 1992 S. 960; zur Abgrenzung der Wertansatzwahlrechte des § 20 Abs. 6 Satz 1 (rein nationalen Sachverhalt betreffend) und des § 20 Abs. 6 Satz 2 UmwStG s. die Übersicht bei *Herzig/Förster* aaO S. 961.

Schrifttum zur Umsetzung der FRL in deutsches Recht: *Thömmes*, Buchwertverknüpfung über die Grenze?, IWB F 3 Gr. 1 S. 1327; *ders.*, Auswirkungen der EG-Fusionsrichtlinie auf die steuerliche Behandlung des Anteilstauschs, IWB F 11 Gr. 2 S. 21; *ders.*, Steuerliche Behandlung von Einbringungen nach der EG-Fusionsrichtlinie, IWB F 11 Gr. 2 S. 33; *Herzig/Förster*, Steueränderungsgesetz 1992: Die Umsetzung der Fusionsrichtlinie im deutschen Steuerrecht, DB 1992 S. 911 (Teil 1), DB 1992 S. 959 (Teil 2); *Brandenburg*, Steueränderungsgesetz 1992 (Teil II), Wpg. 1992 S. 317; *Wassermeyer*, Besteuerung des ausländischen Unternehmenserwerbs durch Anteilstausch (unechte Fusion) und Einbringung von Unternehmensanteilen, DStR 1992 S. 57; *Thiel*, DStR 1992 S. 1 und StbJb. 1991/92, S. 43; *Meilicke*, Zur Bedeutung der richtlinienkonformen Auslegung für das deutsche Steuerrecht, BB 1992 S. 696; *Herzig/Dautzenberg/Heyeres*, DB 1991, Beilage 12; *Knobbe-Keuk*, Wegzug und Einbringung von Unternehmen zwischen Niederlassungsfreiheit, Fusionsrichtlinie und nationalem Steuerrecht, DB 1991 S. 298.

Einbringung von Anteilen in ausländische Kapitalgesellschaften nach dem sog. Tauschgutachten: Eine erfolgsneutrale Buchwertverknüpfung ist weiterhin bei Einbringung von Anteilen und Beteiligungen in eine ausl. KapGes. gegen Gewährung von Anteilen an derselben möglich, wenn die Voraussetzungen der von der Rspr. entwickelten und von der FinVerw. zugelassenen Tauschgrundsätze als erfüllt gelten, s. Anm. 340–342, 825. Demnach müssen die hingegebenen Anteilsrechte den erhaltenen nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise wert-, art- und funktionsgleich sein (was nach *Henkel* insbesondere dann zu bejahen sein wird, wenn die Beteiligung an einer ausl. Holding eingebracht wird; s. *Henkel* in *Mössner* ua., Steuerrecht international tätiger Unternehmen, 1992 S. 466) und der inl. Steueranspruch an den stillen Reserven im Zeitpunkt des Anteilstauschs als gewährleistet gilt.

Nach Umsetzung der FRL in deutsches Steuerrecht wird das Tauschgutachten künftig bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zur Anwendung gelangen können, wenn

- ▷ an einem Anteilstausch weniger als zwei EG-Gesellschaften aus zwei verschiedenen EG-Mitgliedstaaten beteiligt sind, zB wenn neben einer inl. Gesellschaft eine Gesellschaft aus einem Drittstaat beteiligt ist;
- ▷ die aufnehmende Gesellschaft zwar nicht die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft, deren Anteile an sie übertragen werden, erhält, jedoch der einbringende Gesellschafter seinen maßgeblichen Einfluß auf die aufnehmende Gesellschaft durch Anteilstausch ausbaut bzw. festigt (vgl. *Wassermeyer*, DStR 1992 S. 62; zu Abgrenzungsfragen und zur Frage, ob das Tauschgutachten nach Umsetzung der FRL künftig noch uneingeschränkt aufrechterhalten werden

kann, vgl. ebenda und *Thömmes*, IWB F 11 Gr. 2 S. 137; zu den Tauschgrundsätzen allgemein *Wassermeyer*, DB 1990 S. 855).

Als AK des einbringenden inl. unbeschr. Stpfl. für die erhaltenen Anteile an der aufnehmenden ausl. Gesellschaft gilt der als Veräußerungspreis fungierende Wertansatz der eingebrachten Anteile bei der aufnehmenden Gesellschaft.

Wird das Wertansatzwahlrecht in der Weise ausgeübt, daß die Bewertung der eingebrachten Anteile bei der aufnehmenden Gesellschaft nicht zu dem bisherigen Buchwert des Einbringenden erfolgt, so kommt die Begünstigungsvorschrift des § 34 Abs. 1 EStG auf den entstehenden Veräußerungsgewinn nur zur Anwendung, wenn der Stpfl. alle Anteile an der übertragenden Gesellschaft eingelegt hat. Entsprechendes gilt für die Anwendung des § 16 Abs. 4 EStG, wobei hinzukommen muß, daß die aufnehmende Gesellschaft die eingebrachten Anteile mit dem Teilwert bewertet haben muß (§ 20 Abs. 6 Satz 3 iVm. § 20 Abs. 5 Satz 1 u. 2 UmwStG).

Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen in ausländische Kapitalgesellschaften nach § 20 Abs. 8 UmwStG: Handelt es sich bei einem inl. unbeschr. Stpfl. um eine KapGes. und bringt diese, ohne aufgelöst zu werden, ihren *Betrieb insgesamt oder einen oder mehrere Teilbetriebe* (ein Mitunternehmeranteil wird im Gegensatz zu rein auf nationale Sachverhalte beschr. Regelungen nicht erfaßt) in eine andere (ausl.) EG-Gesellschaft gegen Gewährung von neuen Anteilen (s. hierzu die obigen Erörterungen beim Anteils-tausch) am Gesellschaftskapital der aufnehmenden Gesellschaft ein, so kann nach § 20 Abs. 8 UmwStG dieser Vorgang erfolgsneutral vollzogen werden, wenn die Buchwerte der einbringenden Gesellschaft bei der aufnehmenden Gesellschaft fortgeführt werden und das eingebrachte Vermögen einer inl. Betriebsstätte der übernehmenden Gesellschaft zuzurechnen ist.

Natürliche Personen und PersGes. sind von dieser Regelung ausgeschlossen; nicht ausgeschlossen ist eine einbringende persönlich steuerbefreite KapGes., wenn die Einbringung aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgt, s. § 20 Abs. 8 Satz 2 UmwStG. Mit der *Betriebsstättenbedingung* (§ 20 Abs. 8 Satz 1 UmwStG) wird eine bloße grenzüberschreitende Verbringung von WG vom Anwendungsbereich der umgesetzten FRL ausgeschlossen. Zur Bestimmung des *Teilbetriebsbegriffs* ist für die normierten Sachverhalte des § 20 Abs. 8 UmwStG in Abweichung zu dem im nationalen Steuerrecht durch die Rspr. entwickelten Teilbetriebsbegriff (s. § 16 Anm. 109) auf die Legaldefinition des Art. 2 Buchst. i FRL zurückzugreifen; vgl. *Herzig/Förster*, DB 1992 S. 913, die uE zu Recht feststellen, daß man für Zwecke des europäisch zu verstehenden Teilbetriebsbegriffs in § 20 Abs. 8 UmwStG neben dem Merkmal der eigenständigen Lebensfähigkeit das Vorliegen einer gewissen Selbständigkeit nicht mehr fordern kann, wie dies bisher im nationalen deutschen Teilbetriebsbegriff geschieht. Da mit dieser Reduzierung ausschließlich die eigenständige Funktions- bzw. Lebensfähigkeit als Merkmal eines Teilbetriebs verbleibt, entfallen die erheblichen Anforderungen an die Abgrenzbarkeit eines Teilbetriebs von den übrigen Betriebsteilen. Ferner gilt es zu berücksichtigen, daß eine künftige Auslegung des Teilbetriebsbegriffs iSd. § 20 Abs. 8 UmwStG sich auch am Verständnis anderer EG-Mitgliedstaaten zu orientieren haben wird, da europäisch geprägte Begriffe wohl nur in Abstimmung mit den Steuerrechtsordnungen der betroffenen Mitgliedstaaten zur Anwendung gelangen können.

Eine erfolgsneutrale Behandlung kann auch erfolgen, wenn der eingebrachte Betrieb oder Teilbetrieb nicht als Ganzes in eine einzige Betriebsstätte überführt wird (s. *Herzig/Förster* aaO S. 913). Weiterhin steht einer Begünstigung des Vorgangs nichts im Wege, wenn die Betriebsstätte der übernehmenden Gesellschaft im Zuge der Einbringung erstmalig entsteht (§ 20 Abs. 8 Satz 2 UmwStG).

Als AK der einbringenden inl. unbeschr. stpfl. KapGes. für die erhaltenen Anteile an der aufnehmenden ausl. KapGes. gilt der gewählte Wertansatz für die eingebrachten Anteile bei der inl. Betriebsstätte der ausl. KapGes. (§ 20 Abs. 8 iVm. § 20 Abs. 2 UmwStG). Zur Anwendung § 34 Abs. 1 u. § 16 Abs. 4 EStG vgl. die

obigen Ausführungen zum Anteilstausch. Zur Abgrenzung von § 20 Abs. 1–7 u. § 20 Abs. 8 UmwStG vgl. mwN *Herzig/Förster* aaO S. 914 u. *Thiel*, StbJb. 1991/92 S. 51.

e) Nachträgliche Änderung der Anschaffungskosten bei Auslandsbeteiligungen (verdeckte Einlage, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung) 17

Frühere Anm. 17 s. jetzt Anm. 24, 25.

Verdeckte Einlagen: Nach ständiger Rspr. des BFH (vgl. Abschn. 36 a KStR mit dortigem Nachweis der Rspr., weiterhin BFH v. 16. 4. 91 VIII R 100/87, BStBl. II 1992 S. 234) liegt eine verdeckte Einlage vor, wenn ein Gesellschafter seiner KapGes. außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Einlagen Vermögensgegenstände zuwendet und diese Zuwendung ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis hat. Eine Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis ist gegeben, wenn bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns der Vermögensvorteil der KapGes. nicht eingeräumt worden wäre. Gegenstand einer verdeckten Einlage können nur WG sein, die geeignet sind, das Vermögen der KapGes. zu mehren, sei es durch den Ansatz oder die Erhöhung eines Aktivpostens, sei es durch den Wegfall oder Verminderung eines Passivpostens (BFH v. 3. 2. 71 I R 51/66, BStBl. II S. 408; BFH v. 26. 4. 87 GrS 2/86, BStBl. II 1988 S. 348).

Den Tatbestand der verdeckten Einlage erfüllt somit sowohl eine unentgeltliche bzw. verbilligte Lieferung von materiellen und/oder immateriellen WG, nicht hingegen die unentgeltliche und/oder verbilligte Überlassung von WG zur Nutzung bzw. die Erbringung von Dienstleistungen (zur Einlagefähigkeit von immateriellen WG vgl. BFH v. 20. 8. 86 I R 150/82, BStBl. II 1987 S. 455; BFH v. 24. 3. 87 I R 202/83, BStBl. II S. 705).

Unabhängig davon, ob die Gesellschaft ihren Sitz im Ausland hat, finden die Grundsätze der Rspr., die für rein nationale Sachverhalte entwickelt wurden, Anwendung, wenn ein unbeschr. Stpfl. an der ausl. KapGes. beteiligt ist.

Vgl. BFH v. 22. 11. 83 VIII 37/79, BFHE 140 S. 63; BFH v. 24. 5. 84 I R 166/78, BStBl. II S. 747; BFH v. 26. 10. 87 aaO; im Schrifttum: *Döllner*, Verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen bei KapGes., 1990 S. 226; *Jacobs*, Internationale Unternehmensbesteuerung, 1991 S. 382; *Schaumburg*, Internationales Steuerrecht, 1993 S. 807.

Demnach führen verdeckte Einlagen in eine ausl. KapGes. als nachträglicher Anschaffungsaufwand zu einer *Erhöhung des Buchwerts der Beteiligung* an der ausl. KapGes. und somit zu einer Gewinnrealisierung beim inl. Stpfl. in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert des eingelegten WG (gemeiner Wert s. BFH v. 26. 7. 67 I 138/65, BStBl. III S. 733; noch einmal klarstellend BFH v. 26. 10. 87 aaO) und dessen Buchwert.

Eine Aktivierung nachträglicher AK kann unterbleiben, wenn

▷ ein Wertausgleich seitens der KapGes. herbeigeführt wird (vgl. BFH v. 8. 6. 77 I R 95/75, BStBl. II S. 704; BFH v. 30. 7. 80 II R 26/77, BStBl. II S. 752; BFH v. 9. 3. 89 I R 182/78, BStBl. II S. 774 und *Döllner* aaO S. 115; *Jacobs* aaO S. 384; *Herzig/Förster*, DB 1988 S. 1329),

▷ der Wert der Anteile durch die verdeckte Einlage nicht erhöht wird (vgl. BFH v. 19. 4. 74 VI R 63/71, BStBl. II S. 516; BFH v. 26. 1. 77, BStBl. II S. 441 und *Döllner*, DStR 1989 S. 331).

► *Die unentgeltliche (bzw. verbilligte) Nutzungsüberlassung bzw. Erbringung von Dienstleistungen* eines inl. Gesellschafters an eine ausl. KapGes. bewirkt nach der Rspr. des

BFH (BFH v. 26. 10. 87 aaO) keine verdeckte Einlage. Es sind jedoch die Gewinnkorrekturvorschriften des AstG zu berücksichtigen.

§ 1 AstG sieht Korrekturen von Einkünften vor, wenn durch Vereinbarungen mit nachstehenden Personen im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zum Ausland Einkünfte gemindert worden sind. Liegt ein solcher Sachverhalt vor, so sind die Einkünfte des Stpfl. unbeschadet anderer Vorschriften so anzusetzen, wie sie unter Bedingungen, die unabhängige Dritte untereinander vereinbaren würden, ausgefallen wären.

Nach Auffassung der FinVerw. soll der Berichtigungsvorgang außerhalb der Bilanz vollzogen werden (s. BMF v. 23. 2. 83 – Verwaltungsgrundsätze –, BStBl. I 1983 S. 218 Tz. 8.1.1.; zu einem späteren Veräußerungszeitpunkt der Anteile oder der Liquidation der ausl. KapGes. läßt die FinVerw. die Kürzung des Veräußerungsgewinns oder Liquidationserlöses um den ursprünglichen Berichtigungsertrag zu, Tz. 8.3.2.). Wie der BFH in seinem Urteil vom 30. 5. 90 noch einmal klargestellt hat, erfolgt somit keine der verdeckten Einlage entsprechende Aktivierung der Vorteilsgewährung auf den Buchwert der Beteiligung an der ausl. KapGes. (vgl. BFH v. 30. 5. 90 I R 97/88, BStBl. II S. 875).

Zum Verhältnis des § 1 AstG zu anderen steuerlichen Korrekturvorschriften, insbesondere zur verdeckten Einlage vgl. *Flick/Wassermeyer/Becker*, Außensteuerrecht, § 1 AstG Anm. 26 ff. mwN.

► *Für zinslose Darlehen* grenzt der BFH (s. BFH v. 30. 5. 1990 aaO) den Anwendungsbereich des § 1 AstG ein: Die Gewährung eines zinslosen Darlehens einer deutschen Muttergesellschaft an ihre ausl. Tochtergesellschaft führt nicht zu einer Geschäftsbeziehung iSd. § 1 AstG, sondern bewirkt den Ansatz nachträglicher AK auf die Bet., wenn nach ausl. Gesellschaftsstatut die Zuführung von Eigenkapital anzunehmen ist. Für die Annahme verdeckten Eigenkapitals bei Gewährung eines Gesellschafterdarlehens und somit zu einer Aktivierung nachträglicher AK beim inl. Gesellschafter setzt der BFH voraus, daß

- der Gesellschafter einen einlagefähigen Vermögenswert zuführt;
- mit der Zuführung gebundenes Kapital entsteht, das einer freien Kreditkündigung entzogen ist, und
- dieses gebundene Kapital haftend ist und somit im Konkursfall keine Grundlage für schuldrechtliche Ansprüche bietet.

Für die Prüfung dieser Tatbestandsmerkmale ist auf das jeweilige durch das Gesellschaftsstatut der KapGes. zugewiesene ausl. Zivilrecht zurückzugreifen (vgl. hierzu auch ausführlich *Westerfelhaus*, DB 1990 S. 2035).

► *Die Gewährung eines risikobehafteten Darlehens* zur Stützung der ausl. KapGes. führt zu nachträglichen AK, wenn der inl. Gesellschafter bei Darlehenshingabe mit einem Rückzahlungsausfall rechnen muß oder auf die Rückzahlung verzichtet hat; vgl. Nds. FG v. 21. 10. 86, EFG 1987 S. 242, rkr.

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln: Eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln liegt vor, wenn ausl. KapGes. ihren Anteilseignern neue Anteile gewähren, ohne daß der Gesellschafter eine Gegenleistung (Einlage) erbringen muß. Hierbei kann es sich handeln um:

- eine Nennkapitalerhöhung durch Umwandlung von offenen Rücklagen oder eines laufenden Gewinns,
- die Umwandlung inflationsbedingter Aufwertungsgewinne in Nennkapital oder
- die Aufsplitterung des vorhandenen Nennkapitals in kleinere Nominalanteile.

Für die steuerbilanzielle Behandlung der beiden Varianten des 1. Spiegelstrichs gilt es zu unterscheiden, ob sie entsprechend § 7 KapErhStG (Aufspaltung des den Gesellschaftern ohnedies schon bisher zuzuordnenden Eigenkapitals auf die

alten und neuen Anteile ohne Ausschüttungsfiktion) oder als sog. Doppelmaßnahme (Fiktion der Ausschüttung und Wiedereinlage) zu erfassen sind.

- ▶ *Auf die Umwandlung von Kapital- und Gewinnrücklagen in Nennkapital* finden unstrittig die Regelungen des § 7 KapErhStG Anwendung (s. ua. *Streck*, KStG 1991, § 1 KapErhStG, Anm. 4; *Bliimich/Täske*, EStG § 1 KapErhStG; Anm. 10), wenn
 - ▷ die Ausgabe der neuen Anteile durch ausl. KapGes. erfolgt, die einer inl. AG, KGaA oder GmbH vergleichbar sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 KapErhStG),
 - ▷ die neuen Anteilsrechte auf neuen Maßnahmen beruhen, die einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach den Vorschriften der §§ 207 bis 220 AktG oder nach den Vorschriften des KapErhG (für GmbH) entsprechen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KapErhStG) und
 - ▷ die neuen Anteilsrechte wirtschaftlich den Anteilsrechten der obigen Rechtsform entsprechen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 KapErhStG).

Zu den Voraussetzungen und Nachweiserfordernissen vgl. *FinMin.*, NRW v. 30. 8. 90, RIW 1990 S. 1042; und v. 15. 11. 91; *Praktiker Handbuch* 1992, Außensteuerrecht, S. 834. Die Spiegelstriche 1 und 3 erfahren insoweit eine Verknüpfung, als mit der Erfüllung der in 1 genannten Voraussetzungen regelmäßig auch 3 als erfüllt gilt, Abweichungen sind kaum vorstellbar; s. *Streck* aaO § 7 KapErhStG, Anm. 5.

Mit Anwendung des § 7 KapErhStG wird die Ausschüttungsfiktion (und damit auch die fiktive Wiedereinlage) ausgeschlossen. Ein Anschaffungsvorgang wird nicht realisiert; nachträgliche AK fallen nicht an. Gem. § 7 iVm. §§ 1 und 3 KapErhStG sind die ursprünglichen AK der Altanteile an der ausl. KapGes. nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln linear auf die Alt- und Neuanteile zu verteilen (s. hierzu ausführlich *Bliimich/Täske* aaO § 3 KapErhStG).

- ▶ *Die Verwendung von laufendem Gewinn für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln* führt als sog. Doppelmaßnahme (Ausschüttung der ausl. KapGes. an den inl. Gesellschafter und Wiedereinlage derselben) zu einer Aktivierung nachträglicher AK in Höhe des Werts der neuen Anteilsrechte (s. BFH v. 5. 4. 78 I R 164/75, BStBl. II S. 414; *FinMin.* NRW v. 5. 7. 77, DB 1977 S. 1378). Der Wert der neuen Anteilsrechte bestimmt sich aus dem Nennwert der neuen Anteile (s. BFH v. 17. 9. 57 I 165/54, BStBl. III S. 401; BFH v. 1. 8. 58 VI 13/57 V, BStBl. III S. 390; Nds. FG v. 29. 4. 75 EFG S. 444, rkr.). Da bei diesem Vorgang der Ausschüttungsbetrag in ausl. Währung lautet, ist uE für die Umrechnung der Geldkurs im Zeitpunkt des Kapitalerhöhungsbeschlusses heranzuziehen.

AA *Loos*, RIW 1991 S. 125 und *Streck* aaO § 7 Anm. 4: Sie sind der Auffassung, daß auch bei Verwendung von laufenden Gewinnen für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln § 7 KapErhStG anzuwenden ist. Während *Streck* die Anwendung des § 7 KapErhStG zulassen will, wenn das ausl. Gesellschaftsrecht eine solche Kapitalerhöhungsmöglichkeit vorsieht, beruft *Loos* sich auf die geänderte Rechtslage durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. 12. 85, nachdem die „geänderten Fassungen des § 208 Abs. 1 Satz 1 AktG und des § 2 Abs. 1 KapErhG nicht mehr fordern, daß die umzuwandelnden Rücklagen bereits in der letzten Jahresbilanz ausgewiesen sind, sondern es vielmehr genügen lassen, daß die umzuwandelnden Beträge im letzten Beschluß über die Verwendung des Jahresergebnisses als Zuführung zu den Rücklagen ausgewiesen werden.“

- ▶ *Die Umwandlung inflationsbedingter Aufwertungsgewinne im Nennkapital und die Aufspaltung des vorhandenen Nennkapitals in kleinere Nominalanteile* führen als bloße Substanzaufspaltungen nur zu einer anderen Verteilung der ursprünglichen AK (Behandlung im Ergebnis nach §§ 1 und 3 KapErhStG), nicht aber zu einer Aktivierung nachträglicher AK (s. *Streck* aaO § 7 Anm. 4 mwN; *Praktiker Handbuch* 1992, Außensteuerrecht S. 833).

Kapitalherabsetzung: Der BFH (v. 14. 10. 92 I R 1/91, BStBl. II 1993 S. 189) sieht in der Herabsetzung des Kapitals einer ausl. KapGes. eine Rückzahlung der

AK, die ein inl. Gesellschafter beim Anteilerwerb aufgewendet hat. Eine solche Kapitalrückzahlung ist nach hM von dem zu Buche stehenden AK der Kapitalanteile abzusetzen, wobei die Korrektur des Buchwerts nicht nur im Verhältnis des Rückzahlungsbetrags zum gesamten bisherigen Nennkapital zu verringern ist, sondern um die effektive Kapitalherabsetzung (vgl. BFH v. 31. 7. 68 I R 158/66, BStBl. II 1969 S. 28; BFH v. 7. 11. 90 I R 68/88, BStBl. II 1991 S. 177; BMF v. 9. 1. 87, BStBl. I S. 171; *Wassermeyer in Kirchhoff/Söhn*, § 20 Rdnr. 28 a mwN; Anm. 817). Übersteigt die Kapitalrückzahlung den Buchwert der Anteile, entsteht in dieser Höhe ein Gewinn (vgl. BFH v. 14. 10. 92 aaO). Die nach deutschem Steuerrecht für die Behandlung als Kapitalrückzahlung erforderliche handelsrechtliche Wirksamkeit der Kapitalherabsetzung beurteilt sich nach dem Gesellschaftsstatut der ausl. KapGes. (vgl. BFH v. 30. 5. 90 I R 97/88, BStBl. II S. 875).

Wird der an die inl. Gesellschafter zurückgeflossene Betrag in *Fremdwährung* geleistet, hat eine für die Buchwertkorrektur der Anteile notwendige *Umrechnung* zum Geldkurs im Zeitpunkt des Kapitalherabsetzungsbeschlusses zu erfolgen (vgl. *Kleineidam*, Rechnungslegung bei Auslandsbeziehungen nach Handels- und Steuerrecht, 1992 S. 282).

18 f) Bewertung von Auslandsbeteiligungen am Abschlußstichtag: Allgemeines zum Teilwertansatz

Beteiligungen an ausländischen KapGes. sind wie solche an inländischen KapGes. gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 mit den Anschaffungskosten (s. Anm. 15) oder dem niedrigeren Teilwert anzusetzen. Anders als bei Inlandsbeteiligungen sind jedoch bei Auslandsbeteiligungen besondere Abzugsverbote für Teilwertabschreibungen zu beachten, so für Beteiligungen an ausl. KapGes.,

- ▷ *die sog. passive Einkünfte erzielen*: der Stpfl. muß gem. § 2 a Abs. 2 Satz 2 nachweisen, daß die KapGes. sog. aktive Einkünfte iSd. § 2 a Abs. 2 Satz 1 bezieht (sonst greift ein Abzugsverbot nach § 2 a Abs. 1 Nr. 3 a ein),
- ▷ *deren Gewinnausschüttungen* nach einem DBA oder nach § 8 b Abs. 4 Sätze 1 oder 3 oder nach § 8 b Abs. 5 KStG von der KSt. *befreit oder nach § 26 Abs. 2 bis 3 oder Abs. 7 KStG* (indirekte Steueranrechnung) *begünstigt sind* (Schachtelbeteiligungen), soweit es sich um sog. ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen handelt (s. Anm. 18 a).

Teilwertvermutung und ihre Widerlegung: Für Anteile an ausl. KapGes. gelten die gleichen Bewertungsgrundsätze wie für inl. Anteile. Nach diesen Grundsätzen (s. Anm. 800–819) ist auch bei Auslandsanteilen davon auszugehen, daß die AK im *Zeitpunkt der Anschaffung* dem Teilwert entsprechen, sofern keine Fehlmaßnahme (s. Anm. 813) vorliegt (s. OFD Frankfurt, „Materialsammlung Erfahrungen bei Prüfung von Auslandsbeziehungen“, Stand 1979, nicht veröffentlicht; auszugsweise in: *Piltz*, Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an KapGes., 1985 S. 108; BFH v. 27. 7. 88 I R 104/84, BStBl. II 1989 S. 724).

Die Teilwertvermutung (s. Anm. 800), der Teilwert decke sich auch nach dem Zeitpunkt der Anschaffung der Anteile mit den AK, kann widerlegt werden, wenn die Wiederbeschaffungskosten nachweisbar gesunken sind (vgl. BFH v. 27. 7. 88 aaO).

Gemeinsam ist den beiden Widerlegungsgründen der Teilwertvermutung – Fehlmaßnahme oder gesunkene Wiederbeschaffungskosten – die Grundvoraussetzung einer Teilwertabschreibung, die verlangt, daß der *innere Wert* der Beteiligung am Bewertungsstichtag unter den AK liegt (vgl. BFH v. 27. 7. 88 aaO).

Teilwertermittlung bei börsennotierten Anteilen: Handelt es sich bei den ausl. Anteilen um börsennotierte ausl. Wertpapiere und sinkt ihr *Kurswert*, ermittelt sich der niedrigere Teilwert als Wiederbeschaffungswert grundsätzlich aus dem maßgeblichen Börsenkurs zuzüglich der Nebenkosten, die entstanden wären, wenn der inl. Beteiligte die ausl. Wertpapiere zum niedrigeren Kurs erworben hätte.

Einschränkend BFH v. 7. 11. 90 I R 116/86, BStBl. II 1991 S. 342, der zum Bilanzstichtag eine Übereinstimmung zwischen Wiederbeschaffungskosten und Börsenkurswert nur zuläßt, wenn die Bet. zum Verkauf an der Börse bestimmt ist oder wenn der Erwerb einer gleich hohen Bet. an der Börse zu den Kurswerten möglich erscheint. Eine Ausrichtung der Wiederbeschaffungskosten am Börsenkurswert wird hingegen dann als unzulässig erachtet, wenn die an der Börse gehandelten Anteile sich im Streubesitz befinden, dem Umfang nach der zu bewertenden Bet. nicht entsprechen und zu vermuten ist, daß mit der Höhe der zu bewertenden Bet. geldwerte Vorteile verbunden sind, die auch ein gedachter Erwerber durch Zahlung eines sog. Paketzuschlags entgelten würde. Die Annahme einer solchen Vermutung gilt als gerechtfertigt, wenn entweder der Stpfl. selbst für die zu bewertende Bet. oder ein anderer Gesellschafter für eine gleich hohe Bet. einen Kaufpreis bezahlt hat, der über dem zum Anschaffungszeitpunkt gültigen Börsenkurswert lag. Für diesen Fall soll das objektive Marktverhalten dokumentieren, daß sich die Wiederbeschaffungskosten nicht ausschließlich am Börsenkurswert zu orientieren haben.

Teilwertermittlung nicht börsennotierter Anteile: Ist der Kurswert nicht feststellbar bzw. handelt es sich um nichtnotierte Anteile und ist eine Ableitung aus Vergleichspreisen ausgeschlossen, kann ein niedrigerer Teilwert der ausl. Anteile nur über den inneren Wert der ausl. Beteiligungsgesellschaft, dh. über den Gesamtwert der ausl. KapGes. festgesetzt werden (vgl. RFH v. 18. 8. 43, RStBl. S. 710). Maßgebend für seine Ermittlung ist nach der Rspr. des BFH (vgl. BFH v. 11. 7. 61 I R 311/605, BStBl. II S. 463; BFH v. 19. 1. 72 I R 114/65, BStBl. II S. 329) in erster Linie der *Substanzwert*, wobei allerdings der *Ertragswert* und die *Vorteile aus der funktionalen Bedeutung* der ausl. KapGes. für den inl. Anteilseigner dann von Bedeutung sind, wenn der Vermögenswert zu unangemessenen Werten führen würde (s. *Baranowski*, IWB F 3 Gr. 2 S. 917; *Schulze zur Wiesche*, FR 1987 S. 388; kritisch ua. *Müller-Dott* in *Herzig*, Krit. Auseinandersetzung mit der Rspr. des BFH zur Bewertung von Auslandsbet. 1992 S. 52; *Piltz* aaO S. 35–65, s. hier auch zur Anwendung des Stuttgarter Verfahrens als pauschale Methode zur Teilwertermittlung bei Anteilen an KapGes., S. 110; *Kleineidam*, Rechnungslegung bei Auslandsbeziehungen nach Handels- und Steuerrecht, 1992 S. 286).

g) Bewertung von Auslandsbeteiligungen am Abschlußstichtag: Besondere Werteeinflußfaktoren bei Auslandsbeziehungen

18 a

Bei der Teilwertermittlung von ausl. Anteilen gilt es darüber hinaus noch spezifische, aus der grenzüberschreitenden Betätigung resultierende Werteeinflußfaktoren zu berücksichtigen, die sich aus den im Ausland vorherrschenden und vom Inland ggf. abweichenden politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten ergeben können, wie zB (vgl. *Piltz* aaO S. 111):

- längere Anlaufzeiten zum Erreichen der Rentabilitätsschwelle,
- Wechselkursänderungen,
- Transferbeschränkungen für Gewinne, Zinsen, Lizenzgebühren,
- fehlende Rechtsschutzbestimmungen für Patente, Warenzeichen, Know-how,
- Personalprobleme,
- staatliche Zwangsmaßnahmen, zB Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Errichtung von Zollschränken, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, Enteignungen.

Die Rücksichtnahme auf die skizzierten *Werteinflussfaktoren* kann eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert begründen, wenn sie im jeweils zu prüfenden Einzelfall die Annahme rechtfertigen, daß sie zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem Bilanzstichtag ein Absinken der WBK unter die AK bewirkt haben. Sind die Werteinflussfaktoren mithin zum Zeitpunkt der Anschaffung bekannt, wird von der FinVerw. eine Teilwertabschreibung ausgeschlossen; gleiches gilt, wenn die Auslandsinvestition über Bundesgarantien abgesichert ist (*Baranowski* aaO S. 919; *Piltz* aaO S. 122) und die Beschränkung einer Verlustberücksichtigung über eine Teilwertabschreibung gem. § 2 a Abs. 12 Nr. 3 u. 7 EStG nicht einschlägig ist.

Anlaufverluste: In der Anlaufphase einer im Ausland neu gegründeten KapGes. eintretende Verluste rechtfertigen nach Rspr. und FinVerw. (BFH v. 31. 10. 78 VIII R 124/74, BStBl. II-1979 S. 108; BFH v. 27. 7. 88 I R 104/84, BStBl. II 1989 S. 724; OFD Frankfurt 1979 auszugsweise in *Piltz* aaO S. 108; *Baranowski* aaO S. 918) grundsätzlich keine Teilwertabschreibung. Anlaufverluste werden damit begründet, daß der Erwerber mit diesen Verlusten gerechnet habe und hoffe, daß der Betrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen voraussehbar in naher Zukunft nachhaltig mit Gewinn arbeiten wird (BFH v. 23. 9. 69 I R 71/67, BStBl. II 1970 S. 87). Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Gesellschafter zur Beseitigung von Verlusten und zum Erreichen der Rentabilität erheblich neue Mittel einführt. Im Regelfall müsse als Anlaufphase für eine im Ausland gegründete KapGes. ein Zeitraum von 5 Jahren angenommen werden (zuletzt BFH v. 27. 7. 88 aaO).

Ein in der Anlaufphase der ausl. KapGes. eintretender Verlust ist nur dann kein Anlaufverlust, wenn er auf einer *Fehlmaßnahme* beruht oder seine Ursache nicht auf die mit einer Neugründung (zu Anlaufverlusten bei Kapitalerhöhung oder Anteilerwerb vgl. *Piltz* aaO S. 77) üblicherweise verbundenen Ergebnisentwicklung, sondern auf sonstige wirtschaftliche Gründe zurückzuführen ist (zB veränderte Marktsituation) und somit die Vermutung eines 5jährigen Anlaufzeitraums widerlegt werden kann (vgl. *Ehling*, DStR 1990 S. 328).

Wechselkursänderungen: Nach Auffassung der FinVerw. (s. OFD Frankfurt 1979 in *Piltz* aaO S. 113) führen DM-Aufwertungen und/oder Fremdwährungsabwertungen nicht zu einer Teilwertabschreibung, wenn der innere Wert der Anteile unverändert geblieben ist (in Anlehnung an RFH v. 18. 8. 43, RStBl. S. 710). UE zu ungenau geht die FinVerw. davon aus, daß einer Paritätenverschlechterung regelmäßig eine inflationäre Entwicklung im Zielland vorangehe, so daß die hieraus hervorgehenden höheren Kurswerte börsennotierter Anteile bzw. die höheren Nominalwerte der vorhandenen Substanz bei nicht börsengängigen Anteilen die Abwertung der betroffenen Landeswährung ausgleichen und somit der innere Wert einer Beteiligung von einer Wechselkursänderung nicht berührt werde (s. auch *Baranowski* aaO S. 919; *Schulze zur Wiesche* aaO S. 490).

Im Schrifttum ist dagegen die Meinung vorherrschend, daß der obige Zusammenhang zwischen Inflation und Paritätenverschlechterung nicht unwiderlegbar eine Bewertung der Anteile zum niedrigeren Teilwert verhindern darf, weil

- Kursschwankungen nicht notwendig inflationsbedingt sein müssen,
- eine Inflation nicht immer zu einer Erhöhung der Kurswerte bzw. der Nominalwerte der vorhandenen Substanz führe,
- die Wirkung von Inflationen insbesondere in Hochinflationenländern durch Preisstopps beeinflusst werde,
- das Argument der ausl. Preiserhöhung bei DM-Aufwertung fehl am Platze sei,

- es für einen Erwerber der Anteile zu berücksichtigen gelte, daß ihm seine als Gesellschafter zukünftig zufließenden Erträge in DM umgerechnet weniger wert sein werden als vor der Wechselkursänderung.

Vgl. hierzu ausführlich: *Müller-Dott*, FR 1987 S. 490; *ders.*, StbJb., 1988/89 S. 171; *Piltz* aaO S. 113; *Wlecke*, Währungsumrechnung und Gewinnbesteuerung, 1989 S. 243; *Finne*, Bilanzierung von Fremdwährungsgeschäften und intern. Doppelbesteuerung, 1991 S. 143; *Ebling* aaO S. 330; *Dahnke* in *Herzig* (Hrsg.), Bewertung von Auslandsbet. aus der Sicht der FinVerw., 1992 S. 38. Zur Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert aufgrund des Absinkens des Fremdwährungskurses mit der Begründung, es liege eine Fehlmaßnahme vor, s. ablehnend *Wlecke*, Währungsumrechnung aaO S. 238: künftige Kursentwicklung ist im Anschaffungszeitpunkt nicht vorhersehbar; aA *Langenbacher*, Die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften, 1988 S. 75, der nur im Falle einer Fehlmaßnahme eine wechselkursbedingte Teilwertabschreibung zulassen will.

UE müssen Wechselkursänderungen im Rahmen der Teilwertbewertung differenzierter betrachtet werden, da sie als wertbestimmende Faktoren des inl. Beteiligungsansatzes in zweierlei Hinsicht Bedeutung erlangen. Zum einen wirken sie direkt auf die *Wertelemente eines ertragswertgestützten Teilwerts* ein, zum anderen beeinflussen sie den Umrechnungsfaktor bei der stichtagsbezogenen Bewertung der Bet. Der erste Einfluß ergibt sich aus der Tatsache, daß Wechselkursänderungen Auswirkungen auf die künftig zu erwartenden Erträge und Aufwendungen, damit auf das Ausschüttungsverhalten der Gesellschaft und somit auf den inneren Wert der Anteile besitzen.

So kann eine Abwertung der Auslandswährung zu einer Verbesserung der Ertragssituation führen, wenn beispielsweise aufgrund der Verbilligung der Produkte der ausl. Gesellschaft deren Exporte mengenmäßig zunehmen und/oder ggf. eine Preiserhöhung in Auslandswährung am Markt durchgesetzt werden kann. Andererseits kann eine Abwertung der Auslandswährung aus anderen Ländern importierte Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und Vorleistungen für die ausl. Gesellschaft verteuern und damit eine Verschlechterung der Aufwandsituation bewirken. Entgegengesetzte Wirkungen auf die Aufwands- und Ertragssituation und damit auf den ertragswertgestützten Teilwert können durch eine Aufwertung der Auslandswährung ausgelöst werden.

Der zweite Einfluß auf den Teilwertansatz geht von Wechselkursänderungen über die *Umrechnung* am Bilanzstichtag aus. Der in Auslandswährung berechnete ertragswertgestützte Teilwert ist mit dem *Mittelkurs* am Bilanzstichtag umzurechnen, da kein tatsächlicher Geldtransfer erfolgt (glA *Kleineidam*, Währungsumrechnung in *Gnam/Federmann* (Hrsg.), HdB (1991), Stichw. 141 Rz. 66 ff.).

Transferbeschränkungen insbesondere für Gewinnausschüttungen, Zinsen sowie Lizenzgebühren werden von der FinVerw. nicht für einen den Teilwert der Beteiligungs-Ges. mindernden Faktor gehalten, da diese Erträge bei der ausl. Tochtergesellschaft verbleiben, wodurch der innere Wert der Anteile steige. Zudem wird unterstellt, daß sich die Gesellschafter in derartigen Fällen noch andere Vorteile (zB Absatzförderung eigener Erzeugnisse, Ausbau der Marktstellung, günstiger Rohstoffekauf) von der Bet. versprechen. Weiterhin ist es Auffassung der FinVerw., daß insbesondere bei ausl. Beteiligungs-Ges., mit denen umfangreiche Liefer- u. Leistungsbeziehungen bestehen, im allgemeinen über die Verrechnungspreise die vom inl. Gesellschafter gewünschten Transfers realisiert werden können (s. *Schulze zur Wiesche* aaO S. 386; *Baranowski* aaO S. 919; *Dahnke* in *Herzig* (Hrsg.), Bewertung von Auslandsbet. aus der Sicht der FinVerw., 1992 S. 41). Ob letzteres tatsächlich zutrifft, ist aber im Einzelfall zu prüfen; ebenso, ob die Ansammlung der nichttransferierbaren Gewinne und anderweitiger Vorteile den wertmindernden Einfluß der Transferbeschränkungen ausgleicht (vgl. insbesondere *Piltz* aaO S. 116 u. *Müller-Dott* aaO S. 490). Zur Höhe eines möglichen Wertabschlags s. *Piltz* aaO S. 117.

Personalprobleme im Ausland: Sie können zur Begründung einer Teilwertabschreibung herangezogen werden, wenn sie sich in den Ergebnissen der ausl. KapGes. als BeteiligungsGes. niederschlagen (vgl. *Schulze zur Wiesche* aaO S. 387; *Piltz* aaO S. 119).

Abzugsverbote nach ausl. Recht: Ist der Beteiligungs-Ges. untersagt, für vom inl. Gesellschafter überlassene Patente/Know-how und für bereitgestellte Gesellschafterdarlehen steuerlich Vergütungen bzw. Zinsen zu berechnen, kann eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden, wenn aus solchen Abzugsverboten über die Erhöhung der Steuerbelastung der ausl. Beteiligungs-Ges. eine Minderung der Nettorendite des inl. Gesellschafters aus der Auslandsinvestition resultiert (*Schulze zur Wiesche* aaO S. 386 u. *Piltz* aaO S. 118).

Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung: Mit dem Verbot einer ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung in § 8 b Abs. 6 (zuvor § 26 Abs. 8 KStG) will der Gesetzgeber eine Gewinnminderung verhindern, die auf Gewinnausschüttungen der ausl. KapGes. nach dem 23. 6. 88 zurückzuführen ist, die im Inland aufgrund abkommensrechtlicher Vereinbarungen (DBA: internationales Schachtelprivileg) oder nach § 8 b Abs. 4 Sätze 1 und 3 oder Abs. 5 KStG selbst steuerbefreit wären oder zu einer indirekten Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuern auf die inl. KSt. (nach § 26 Abs. 2 bis Abs. 3 oder Abs. 7 KStG) führen würden. Die Nichtberücksichtigung der ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung ist der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, den ein inl. Gesellschafter in den AK der Beteiligung für im Zeitpunkt des Erwerbs vorhandene offene Rücklagen und stille Reserven der ausl. Beteiligungs-Ges. aufgewendet hat (Abschn. 76 Abs. 34 KStR). Dem „Erwerb vorhandener offener Rücklagen“ sind die durch eine Gesellschafter-Einlage gebildeten Rücklagen gleichzusetzen (*Müller-Dott*, GmbHR 1990 S. 273 und *Dahnke* aaO S. 44 mit der Begründung, nur so sei eine Umwandlung von Einlagen in Teilwertabschreibungen zu verhindern). Nach hM soll die Versagung einer gewinnmindernden Teilwertabschreibung nur statthaft sein, wenn die Kausalität zwischen Gewinnausschüttung und Teilwertminderung eindeutig sei. Die Herstellung des Kausalitätszusammenhangs wird insbesondere durch die mangelnde zeitliche Beschränkung erschwert (s. *Müller-Dott* aaO S. 275; *Dahnke* aaO S. 42; *Herzig/Hötzel*, Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen, DB 1988 S. 2265). Beruht die Teilwertminderung auf mehreren Ursachen, ist davon auszugehen, daß sie vorrangig auf andere Gründe als auf Gewinnausschüttungen zurückzuführen ist (Abschn. 76 Abs. 34 Satz 3 KStR). Auf Ausschüttungen, die nach § 26 Abs. 5 KStG iVm. § 34 c Abs. 5 EStG pauschaliert besteuert werden, findet § 8 b Abs. 6 KStG (früher § 26 Abs. 8 KStG) keine Anwendung (glA *Müller-Dott* aaO S. 273). Leitet eine inl. KapGes. die steuerbefreiten bzw. nach § 26 Abs. 2 und 3 KStG begünstigten ausl. Dividenden an eine nachgeordnete inl. Holding weiter, so findet auf diesen mittelbaren Dividendenbezug bei der inl. Holdinggesellschaft § 8 b Abs. 6 KStG (früher § 26 Abs. 8 KStG) ebenfalls keine Anwendung (*Müller-Dott* aaO S. 273 u. *Herzig/Hötzel* aaO S. 2271). Gleiches gilt dann wohl auch für inl. Organträgergesellschaften.

Doppelbesteuerungsabkommen: Einer Teilwertabschreibung steht grundsätzlich nicht entgegen, daß es sich bei den Anteilen um eine Schachtelbeteiligung in einem DBA-Staat handelt und die Erträge aufgrund des internationalen Schachtelprivilegs von der deutschen KSt. nicht erfaßt werden (s. aber oben zur „ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung“). Sie wird durch ein DBA nur ausgeschlossen, wenn dieses sämtliche Einkünfte aus der Bet. ausschließlich dem Sitzstaat der ausl. Beteiligungs-Ges. zur Besteuerung zuweist (BFH v. 23. 3. 72 I R

128/70, BStBl. II S. 948 u. BFH v. 9. 12. 81 I R 78/80, BStBl. II 1982 S. 243). Mit Inkrafttreten des neuen DBA-Italien (s. hierzu ausführlich *Lobis*, IStR 1993 S. 111) am 1. 1. 93 (Abschaffung des Betriebsstättenprinzips für Bet. an ital. GmbH) ist dieses in keinem deutschen DBA mehr der Fall. Der von der FinVerw. vertretenen Auffassung, eine abkommensrechtliche Vereinbarung, welche Gewinne aus der Veräußerung der Gesellschaftsanteile – abweichend von Art. 13 Abs. 4 OECD-MA – dem Domizilstaat der Beteiligungs-Ges. zur Besteuerung überlasse (vgl. DBA mit Argentinien, Ecuador, Indien), führe zur Versagung einer Verlustberücksichtigung über eine Teilwertabschreibung im Inland (s. ausführlich *Manke*, DStZ 1990 S. 4) wurde vom BFH nicht entsprochen.

Vgl. BFH v. 19. 9. 73 I R 170/71, BStBl. II S. 873; bestätigt durch BFH v. 14. 3. 89 I R 39/85, BStBl. II S. 599; s. im Schrifttum *Wassermeyer*, FR 1989 S. 518; *Henkel in Mössner* u.a., Steuerrecht international tätiger Unternehmen 1992 S. 504. Zur Versagung verlustbedingter Teilwertabschreibungen auf Bet. an einer griechischen GmbH aufgrund ihrer Qualifikation als PersGes. nach deutschem Steuerrecht s. BFH v. 22. 1. 92 I R 42/91 BFH/NV S. 600.

3. Vorräte

Schrifttum: *IdW/HFA*, Entwurf einer Verlautbarung „Zur Währungsumrechnung im Jahres- und Konzernabschluß“, Wpg. 1984 S. 585; *Grob*, Zur Bilanzierung von Fremdwährungsgeschäften, DB 1986 S. 869; *IdW/HFA*, Geänderter Entwurf einer Verlautbarung zur Währungsumrechnung im Jahres- und Konzernabschluß, Wpg. 1986 S. 664; *Gmelin*, Währungsumrechnung im Einzel- und Konzernabschluß, Wpg. 1987 S. 597; *Wysocki*, Zur Berichterstattung über die Grundlagen der Umrechnung von Fremdwährungspositionen nach § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB, in: Beiträge zum Bilanzrichtlinien-Gesetz, Hrsg. *Albach/Forster*, Wiesbaden 1987; *Burkhardt*, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Fremdwährungsgeschäfte, Düsseldorf 1988; *Langenbucher*, Die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften, Stuttgart 1988; *Wlecke*, Währungsumrechnung und Gewinnbesteuerung bei international tätigen deutschen Unternehmen, Düsseldorf 1989; *Langenbucher*, Die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften, in *Kütting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung, Komm. zur Bilanzierung und Prüfung, 3. Aufl., Stuttgart 1990, S. 317–364; *Autenrieth*, Kurssicherungs- und Fremdwährungsgeschäfte, in: Aktuelle Fachbeiträge aus Wirtschaftsprüfung und Beratung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Hans Luik, Hrsg. Schitag Ernst & Young-Gruppe, Stuttgart 1991; *Finne*, Bilanzierung von Fremdwährungsgeschäften und internationale Doppelbesteuerung, Baden-Baden 1991; *Kleineidam*, Währungsumrechnung, in *Gnam/Federmann* (Hrsg.), HdB, Freiburg i. Br. (1991), Stichw. 141; *Kleineidam*, Rechnungslegung bei Auslandsbeziehungen nach Handels- und Steuerrecht, Freiburg i. Br. 1992.

a) Anschaffungskostenermittlung für Vorräte

Höhe der Anschaffungskosten: Sie bestimmt sich bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen in erster Linie nach dem vom ausl. Lieferanten in Rechnung gestellten *Preis*. Als *Nebenkosten* den AK hinzuzurechnen sind die vom ausl. Lieferer in den Warenpreis nicht einkalkulierten und vom inl. Käufer zu übernehmenden Aufwendungen für Transport- und sonstige die Einfuhr begleitende Dienstleistungen, vom Verkäuferland erhobene Ausfuhrzölle, vom Käuferland erhobene Einfuhrzölle, Verbrauchssteuern und andere Eingangsabgaben. Nicht zu den Anschaffungsnebenkosten gehören Aufwendungen für die im Rahmen einer Generalpolice abgeschlossene und deshalb als Gemeinkosten der Beschaffung zu wertende Seetransportversicherung. Diese sind gleichfalls als Gemeinkosten bei den HK handelsrechtlich aktivierbar und steuerrechtlich aktivierungspflichtig. Zölle und andere Eingangsabgaben, die erst bei der Entnahme der Vorräte aus dem Zoll- oder Freihafenlager erhoben werden, sind nachträglich den AK zuzurechnen, soweit es sich um eine noch dem Anschaffungsvorgang zuzuordnende Zwischenlagerung handelt.

Umrechnung: In *Fremdwährung* fakturierte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind mit dem Devisenbriefkurs des Anschaffungszeitpunkts, Nebenleistungen der Beschaffung mit dem Devisenbriefkurs des Erfüllungszeitpunkts der einzelnen Dienstleistung umzurechnen. Geleistete Anzahlungen sind mit den Briefkursen der jeweiligen Zahlungstermine umzurechnen. Dies gilt auch für den Fall, daß der Zahlungsausgleich aus Devisenbeständen erfolgt.

BFH v. 16. 12. 77 III R 92/75, BStBl. II 1978, 233; glA *Kleineidam*, Währungsumrechnung, in *Gnam/Federmann* (Hrsg.) HdB (1991), Stichw. 141; aA *Langenbacher*, Die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften, in *Küttig/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung, 3. Aufl. 1990, Rz. 457; ebenso *Baranowski*, Besteuerung von Auslandsbeziehungen, 1978 S. 155 ff.; differenzierende Behandlung fordert *Wlecke*, Währungsumrechnung und Gewinnbesteuerung bei international tätigen deutschen Unternehmen, 1989 S. 217 f.; bei *gezielt vorgehaltenen Devisenbeständen* vgl. Anm. 10.

Kursenkungen, die sich nach dem Anzahlungstermin einstellen, sind im Sinne der verlustfreien Anschaffungskostenermittlung wertmindernd zu berücksichtigen. Auch bei *retrograder Ermittlung* der AK ist grundsätzlich der Briefkurs des Anschaffungszeitpunkts maßgebend (s. Anm. 10).

Vereinfachende Verfahren der Bestands- und Wertermittlung: Bei der Überprüfung ihrer Zulässigkeit, der Konkretisierung ihrer Durchführungsvorschriften und der Interpretation der für ihre Ordnungsmäßigkeit vorausgesetzten Unterstellungen sind die Fremdwährungskurse als zusätzliche Wertelemente zu beachten.

► Für die der *Inventurvereinfachung* (§ 240 HGB) dienenden Verfahren gilt folgendes:

- ▷ *Gruppenbewertung:* Zusammenfassung im wesentlichen gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens bzw. anderer gleichartiger oder annähernd gleichwertiger beweglicher Vermögensgegenstände; §§ 240 Abs. 4, 256 S. 2 HGB: Bei der Gruppenbewertung sind die für die Ermittlung des gewogenen Perioden- oder gleitenden Durchschnittswerts zu erfassenden Lagerzugänge auf Basis der jeweiligen Anschaffungskurse umzurechnen. Insofern ergeben sich im Falle einer DM-(Lager-)Buchführung keine währungskursbedingten Besonderheiten. Nur bei einer in Fremdwährung geführten (Lager-)Buchführung stellt sich die zusätzliche Frage nach dem für die Umrechnung des in Fremdwährung erfaßten Endbestands zutreffenden Umrechnungskurses. Der einfache Durchschnittskurs würde der geforderten Gewichtung nach Menge und Fremdwährungspreis nicht voll entsprechen. Andererseits würde diese doppelte Gewichtung die durch die Gruppenbildung erreichte Inventurvereinfachung durch die danach hinzunehmende Bewertungserschweris zumindest teilweise wieder aufheben. Unter dem Gesichtspunkt der Bewertungsvereinfachung (Grundsatz der materiality) ist uE deshalb die Umrechnung des gewogenen Fremdwährungsbestands mit dem einfachen Periodendurchschnittskurs vertretbar, sofern nicht erhebliche Kursschwankungen zu einem falschen Gesamtbild der Vermögenslage führen. Zur Gruppenbewertung im allgemeinen vgl. auch Anm. 108 ff.
- ▷ *Festwertverfahren* für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe: Es ist nur zulässig, wenn nicht mit ständigen erheblichen Kursschwankungen zu rechnen ist. Nachhaltige Kursänderungen sind bei der mindestens dreijährigen Festwertkontrolle zusammen mit den sonstigen festwertbildenden Faktoren zu berücksichtigen. Bei ausschließlich fremdwährungsbestimmtem Bestand und im übrigen unveränderten Festwertkomponenten führen Kursänderungen bei analoger Anwendung

der für das bewegliche Anlagevermögen geltenden Festlegungen des Abschn. 31 Abs. 4 EStR zu folgenden Festwertanpassungen:

- *Kursenkungen* sind unmittelbar durch Festwertherabsetzung aufwanderhö-
hend zu berücksichtigen;
 - *Kurssteigerungen* von bis zu 10 vH *können*,
 - *Kurssteigerungen* von mehr als 10 vH *müssen* im erhöhten Festwertansatz
gewinnerhöhend berücksichtigt werden (aA *Knop* in *Küting/Weber* aaO
Anm. 69 zu § 240 HGB wegen Verstoßes gegen das Anschaffungswertprin-
zip). UE wird wegen der Unterstellung des regelmäßigen Ersatzes der im
Festwert erfaßten WG gerade dann gegen den Grundsatz des AK-Ansatzes
verstoßen, wenn Kurssteigerungen in den anzusetzenden AK unberücksich-
tigt bleiben. Das Verfahren der Festwertaufstockung durch die Hinzubuch-
ung ersatzbeschaffter Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe bis zur Höhe des
neuen maßgeblichen Festwerts kommt uE für die Berücksichtigung von
Kurssteigerungen nicht in Betracht, da es sich bei diesen Bestandserhöhun-
gen nicht um mengen-, sondern lediglich um preisbedingte Festwerterhö-
hungen handelt.
- *Bei den Bewertungsvereinfachungsverfahren* sind Umrechnungswerte für Fremdwäh-
rungen wie folgt zu berücksichtigen:
- ▷ *Bei der Durchschnittsbewertung* mit dem gewogenen Durchschnittswert für vertret-
bare WG des Vorratsvermögens gilt das für das Gruppenbewertungsverfahren
Gesagte. Ein gradueller Unterschied besteht allerdings darin, daß die Durch-
schnittsbewertung in erster Linie der Bewertungsvereinfachung und nicht vor-
rangig der Inventurvereinfachung dient. Im Falle der Fremdwährungs-(Lager-)
Buchführung verletzt deshalb der einfache Periodendurchschnittskurs uE nicht
die GoB, soweit nicht durch außerordentlich hohe Kursschwankungen schon
im Grundsatz gegen diese verstoßen wird.
 - ▷ *Bei den Verbrauchsfolgerverfahren* ist durch die unterstellten Verbrauchsfolgen der
Zeitbezug auch der maßgeblichen *Wechselkurse* determiniert. Wird das für
Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 89 enden, steuerlich allgemein anerkannte
Lifo-Verfahren angewandt, so sind für die Vorratsbewertung die zeitlich
weiter zurückliegenden Einzelbeschaffungswerte maßgeblich. Bei einer in DM
geführten (Lager-)Buchführung treten keine besonderen Probleme auf, da die
Anschaffungskurse bereits bei der Anschaffungsverbuchung anzuwenden wa-
ren. Anders bei einer in Fremdwährung geführten (Lager-)Buchführung. Das
Problem der hierfür notwendigen Dokumentation der historischen Kurse und
deren korrekte Zurechnung zu den einzelnen Bestandsschichten ist bei dem
heute erreichten Stand des EDV-Wesens als praktisch lösbar anzusehen.

b) Herstellungskosten bei den Vorräten

20

Frühere Anm. 20 s. jetzt Anm. 22.

Umfang der Herstellungskosten: Den unfertigen und fertigen Erzeugnissen unmittelbar zuzurechnen sind die bei der Zollagerentnahme erhobenen *Zölle* und andere Eingangsabgaben, wenn das Zollager dem Fertigungsbereich zugehört und nicht den Charakter eines in den Beschaffungsvorgang integrierten Zwischenlagers trägt. Auch durch den Zoll erhobene Agrarausfuhrabgaben oder Beitrittsausgleichsbeträge (bei Ausfuhr nach Spanien und Portugal) können gleichfalls den HK zuzurechnen sein, wenn solche Ausfuhrlieferungen zB das produzierende inl. Stammhaus mit der weiterproduzierenden ausl. Betriebsstätte (oder umgekehrt) verbinden.

Umrechnung: In der DM-Buchführung ist bei Vorräten zunächst generell von den – bereits im Ausgabestehungszeitpunkt zum Briefkurs umzurechnenden – Buchwerten der HKBestandteile auszugehen. Bis zum Herstellungszeitpunkt eingetretene Kurssenkungen sind bei den einzelnen Kostenelementen unter dem Gesichtspunkt der verlustfreien Bewertung (imparitätisch) zu berücksichtigen. Bei einer in Fremdwährung geführten Betriebsabrechnung bzw. (Lager-)Buchführung sind die in Fremdwährung ermittelten HK mit dem einheitlichen (niedrigeren) Briefkurs des Herstellungszeitpunkts umzurechnen (imparitätischer HK-Ansatz). Zu den besonderen Problemen der Währungsumrechnung bei den Bewertungs-, insbesondere Inventur- und Bewertungsvereinfachungsverfahren s. Anm. 19.

21 c) Bewertung von Vorräten zum Teilwert

Bei dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts ist bei auslandsbeschafften Vorräten im allgemeinen von den Verhältnissen des betreffenden *ausl. Beschaffungsmarkts* auszugehen, sofern nicht eine kostengünstigere Wiederbeschaffung am Inlandsmarkt oder an deren Auslandsmärkten gegeben ist. Der niedrigere Teilwert ist unter Berücksichtigung *aller* wertbildenden Faktoren zu ermitteln. Deshalb führt ein gesunkener Wechselkurs bei gleichzeitiger Preiserhöhung erst dann zu einer Teilwertabschreibung, wenn ersterer überwiegt. Bei Orientierung an einem *ausl. Wiederbeschaffungsmarkt* sind Währungsumrechnungen auf der Grundlage des Briefkurses des Bilanzstichtags zu berücksichtigen. Nach dem Bilanzstichtag auftretende Kurssenkungen sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, die erkennbar zum Kursverfall führenden Ereignisse liegen vor dem Bilanzstichtag (vgl. *Wlecke*, Währungsumrechnung und Gewinnbesteuerung bei international tätigen deutschen Unternehmen, 1989 S. 143).

Der ausl. Absatzmarkt ist teilwertbestimmend für Erzeugnisse und Waren, die für den ausl. Abnehmer konkret bestimmt sind (s. BFH v. 19. 1. 78 IV R 61/73, BStBl. II S. 295). Dasselbe gilt nach hM für Überbestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, wenn diese nur auf dem Auslandsmarkt abgesetzt werden können. In diesen Fällen ist der Teilwert auf der Basis des Geldkurses zu ermitteln, welcher in der Regel niedriger ist als der Briefkurs.

Zum *Bewertungsabschlag* nach § 80 *ESStDV* (Importwarenabschlag) s. Anm. 1030 ff.

4. Fremdwährungsforderungen

Schrifttum: *Rädler*, Deutsches Steuerrecht und inflationäre Entwicklung im Ausland, StJb., 1975/76 S. 452; *Schäfer*, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Forderungen, 2. Aufl. Düsseldorf 1977 S. 47; *Schnicker*, Devisenterminkurse und die Bewertung von Fremdwährungsforderungen, Wpg. 1978 S. 325; *Lempenau*, Valutaforderungen, StJb. 1978/79 S. 184; *Langel*, Bilanzierungs- und Bewertungsfragen bei Kursänderungen, StJb. 1979/80 S. 259; *Tubbesing*, Bilanzierungsprobleme bei Fremdwährungsposten im Einzelabschluß, ZfbF 1981 S. 804; *LASC*, Stellungnahme zur Bilanzierung der Auswirkungen von Wechselkursänderungen (IAS E 23), Wpg. 1982 S. 453; *Graf von Westphalen*, Bilanzrechtliche Bewertung Hermes-gesicherter Auslandsforderungen, BB 1982 S. 711; *Grob*, Zur Bilanzierung von Fremdwährungsgeschäften, DB 1986 S. 869; *Schobert*, Wertberichtigung auf Auslandsforderungen, insbesondere bei Kreditinstituten, StBp. 1986 S. 73; *Wlecke*, Währungsumrechnung und Gewinnbesteuerung bei international tätigen deutschen Unternehmen, Düsseldorf 1989; *Langenbacher* in *Kütting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung, 3. Aufl. Stuttgart 1990; *Finne*, Bilanzierung von Fremdwährungsgeschäften und internationale Doppelbesteuerung, Baden-Baden 1991.

a) Anschaffungskostenermittlung für Fremdwährungsforderungen

22

Frühere Anm. 22 s. jetzt Anm. 23.

Zu unterscheiden sind *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen* an ausl. Abnehmer und *Darlehensforderungen* in ausl. Währung.

Anschaffungszeitpunkt: Bei Fremdwährungsforderungen bestimmt sich der Anschaffungszeitpunkt wie bei Forderungen in Inlandswährung nach den Grundsätzen über die Bilanzierung schwebender Geschäfte (s. zum Zeitpunkt der Gewinnrealisierung § 5 Anm. 49 t und 49 x). Entstehungszeitpunkt von Fremdwährungsforderungen bei Betriebsveräußerung ist der Zeitpunkt, in dem der Stpfl. die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Forderung erlangt (BFH v. 19. 1. 78 IV R 61/73, BStBl. II S. 295).

Höhe der Anschaffungskosten: Sowohl bei Fremdwährungsforderungen aus Lieferungen und Leistungen wie aus Darlehensgewährungen entsprechen die AK dem Nennwert der Forderung.

Umrechnung: Da Bewertung zum Bilanzstichtag mit den AK deren Übernahme als Bilanzansatz zum Bilanzstichtag meint, bestimmt der Wechselkurs des Anschaffungszeitpunkts der Forderung grundsätzlich die Umrechnung. Da bei Fremdwährungsforderungen aus Lieferungen und Leistungen die später eingehenden Devisen zum Geldkurs umgetauscht werden, sind diese Forderungen mit dem *Devisengeldkurs* im Anschaffungszeitpunkt umzurechnen. Bei Darlehensforderungen ist ein Devisenbeschaffungsvorgang zu unterstellen, so daß eine Umrechnung zum *Devisenbriefkurs* des Anschaffungszeitpunkts der Forderung vorzunehmen ist (glA *Langenbucher* in *Kütting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung, 3. Aufl. 1990, II Anm. 468). *Mittelkurse* (so BFH v. 7. 8. 51 I 38/51, BStBl. III S. 190) sind ohne Bedeutung.

Vereinfachungsverfahren: Bei einem größeren Bestand an Fremdwährungsforderungen wird, da eine Fortschreibung auf DM-Basis als verwaltungsaufwendig angesehen wird, in der Praxis häufig ein gesondertes Valutenkontokorrent geführt und erst zum Bilanzstichtag der Forderungsbestand zum Stichtagskurs umgerechnet (mit Einschränkungen befürwortend *Adler/Düring/Schmalz*, 5. Aufl. 1987, Anm. 86 zu § 253, ablehnend wegen der bei steigenden Kursen eintretenden Verletzung des Realisationsprinzips *Tubbesing*, ZfbF 1981 S. 809, *Langenbucher* in *Kütting/Weber* aaO II Anm. 469 ff.). Im Hinblick auf die heute gegebenen Möglichkeiten EDV-gestützter Bestandsfortschreibung ist für eine Vereinfachungsmaßnahme kein Raum. Vielmehr wird eine Einzelposten-Fortschreibung unter Speicherung der Wechselkurse des Anschaffungszeitpunkts (bei Währungskontokorrent) bzw. eine jeweilige Umrechnung zu diesen Kursen im Zeitpunkt der Anschaffung der Forderung (bei DM-Bestandsfortschreibung) zu fordern sein. Internationale Gepflogenheiten (vgl. Internationaler Rechnungslegungsgrundsatz Nr. 21 Ziff. 9 der IASC) können steuerlich nicht übernommen werden, falls eine Verletzung des Realisationsprinzips feststeht.

b) Bewertung von Fremdwährungsforderungen zum Teilwert

23

Wertmindernde Umstände: Zu den auch im nationalen Bereich relevanten Ursachen für einen niedrigeren Teilwertansatz bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und aus Darlehensgewährung – wie wertmindernde Umstände in der Person des Schuldners (Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit) und in der Eigenschaft der Forderung (Unverzinslichkeit oder niedrige Verzinsung, s. im

einzelnen Anm. 911) – können bei Auslandssachverhalten weitere wertmindernde Umstände hinzukommen. Es sind dies insbesondere

- informationsbedingte Unsicherheiten über die wertmindernden Umstände in der Person des Schuldners und
- faktische Erschwernisse in der Rechtsdurchsetzung (*Zahlungsrisiken*),
- Beeinträchtigungen des Zahlungsverkehrs durch staatliche Eingriffe sowie Devisenmangel (*Transferrisiken*),
- Verschlechterung der Währungsparität (*Währungsrisiken*)
(vgl. hierzu auch Anm. 11 und *Schobert*, StBp. 1986 S. 73).

Diese wertmindernden Umstände führen nur dann zu einem Ansatz mit dem niedrigeren Teilwert, wenn ein Erwerber des Gesamtbetriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises weniger als den Nennwert der Forderung zahlen würde. Dabei ist davon auszugehen, daß nicht erst der faktische Eintritt, sondern bereits das Vorliegen einer *konkretisierbaren Eintrittswahrscheinlichkeit* einen niedrigeren Teilwertansatz rechtfertigt (s. auch Anm. 911).

► *Zahlungsrisiken*: Hier ist zu differenzieren. Bloße auf dem Auslandsbezug beruhende *Informationsdefizite* über die Bonität des Schuldners reichen allein nicht für einen niedrigen Wertansatz aus, vielmehr müssen im Einzelfall greifbare oder jedenfalls auf darlegbaren Erfahrungen des Stpfl. beruhende, über bloße Vermutungen und pessimistische Beurteilungen hinausgehende Anhaltspunkte über die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Auslandsschuldners vorliegen (BFH v. 9. 5. 61 I 128/60 S, BStBl. III S. 336, s. auch Anm. 915). Was die *Erschwernisse in der Rechtsdurchsetzung* betrifft, so rechtfertigt ein ausl. Gerichtsstand, eine Klageerhebung im Ausland, eine Vollstreckung im Ausland und ggf. vorhandene Benachteiligungen von Ausländern im Konkursrecht bereits bei ersten Hinweisen auf nichtfreiwillige Erfüllung durch den Schuldner eine niedrigere Teilwertbewertung (BFH v. 19. 1. 78 IV R 61/73, BStBl. II S. 275).

► *Transferrisiken* in der Form unmittelbar bevorstehender oder eingetretener Zahlungsaufschübe (Moratorien), Stundungsvereinbarungen (s. Hess. FG v. 16. 9. 83, EFG S. 629, rkr.), Konvertierungsverbote, Devisenmangel rechtfertigen einen niedrigeren Teilwertansatz (s. auch BFM-Schreiben v. 7. 3. 83 und v. 29. 7. 85 an den DIHT, Wpg. 86 S. 137).

► *Wechselkursrisiken* bestehen im sinkenden Kurs der ausl. Währung nach dem Anschaffungszeitpunkt. Steigt dagegen der Kurs der ausl. Währung im Verhältnis zur D-Mark, darf der in D-Mark eingebuchte Betrag der AK nicht überschritten werden. Bei gesunkenem Kurs muß die Forderung bei Gewinnermittlung nach § 5 mit dem unter den AK liegenden Teilwert bewertet werden. Eine Änderung der AK kommt nicht in Frage (BFH v. 16. 12. 77 III R 92/75, BStBl. II 1978 S. 233). Ob ein nach dem Bilanzstichtag gesunkener Kurs als *werterbellender Umstand* für die Stichtagsbewertung einzuschätzen ist, ist umstritten. Sicher ist die *bloße Möglichkeit einer Wechselkursänderung* kein Grund, den Teilwert zu ändern (GlA zum gemeinen Wert einer Forderung BFH v. 19. 1. 78 IV R 61/73, BStBl. II S. 295). Gleichwohl wird im Urteil eine Änderungsmöglichkeit des Wechselkurses dann als besonderer Umstand iS des § 12 Abs. 1 BewG angesehen, wenn im Bewertungszeitpunkt eine derartige Änderung aufgrund besonderer nachprüfbarer Gegebenheiten ernstlich zu erwarten war. GlA schon RFH v. 1. 12. 38, RStBl. S. 196: Ein Erwerber des Gesamtbetriebs würde für erst nach dem Bilanzstichtag zahlbare Forderungen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Rückgangs der Währung bis zum Fälligkeitstermin besteht, zweifellos erheblich weniger bezahlen, als dem Kurs am Bilanzstichtag entspricht. Deshalb muß der künftige Währungsver-

lust berücksichtigt werden, wenn er am Bilanzstichtag drohte, wie dies ja auch bei Vorräten mit einem Börsen- oder Marktpreis anerkannt ist, wenn am Bilanzstichtag ein Preisrückgang drohte (glA *Schäfer*, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung von Forderungen, 2. Aufl. 1977 S. 105; *Lempenau*, StbJb. 1978/79 S. 184; *Langel*, StbJb. 1979/80 S. 299, differenzierter *Langenbacher in Küting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung, 3. Aufl. 1990 II Anm. 445, der zwischen konkreten Anzeichen für eine Kursveränderung, zB Abwertungsverhandlungen auf Regierungsebene, und bloßen, aber chart- oder fundamentalanalytisch verdeutlichten Kurstrends unterscheidet und uE zu Recht letztere Erkenntnisse nur dann zur Wertaufhellung zulassen will, wenn es sich um eindeutig unsicher oder „weich“ zu bezeichnende Währungen handelt). Daher ist die Bewertung mittel- und langfristiger Forderungen mit dem Devisenbriefkurs des Fälligkeitstags (grundsätzlich befürwortend *Rädler*, StbJb. 1975/76 S. 454; *Schnicker*, Wpg. 1978 S. 325) nur unter den Gesichtspunkten der Wertaufhellungstheorie als zulässig zu bezeichnen.

BFH v. 7. 8. 52 IV 127/51, BB S. 879 läßt eine Berücksichtigung des Währungsverlusts bei einem *manipulierten Kurs* zu.

Gesellschafter-Darlehen an eine ausl. PersGes.: Wechselkursbedingte Änderungen des Werts der Darlehensforderung gegen die ausl. Gesellschaft können nicht gewinnmindernd in der inl. Steuerbilanz des Gesellschafters geltend gemacht werden, da ein solches Darlehen in der Gesamtbilanz der Mitunternehmerschaft als Eigenkapital qualifiziert wird (BFH v. 19. 5. 93 I R 60/92, BStBl. II S. 714).

Währungssicherung einer Währungsforderung: Das Verlustrisiko aus sinkenden Wechselkursen kann sich dadurch mindern oder ausschließen und daher bewirken, daß Wechselkursänderungen insoweit unberücksichtigt bleiben: zB durch *Kurssicherungsklauseln* (Vertragssumme wird einseitig oder zweiseitig durch künftigen Kurs der Vertragswährung gegenüber einer Bezugswährung bestimmt), durch *Währungsoptionsrechte* (Möglichkeit der Auswahl der Währung, in der geleistet wird, aus einer vertraglich regelmäßig festgelegten Gruppe von Währungen), durch *Wechselkursversicherung* (über Bewertung Hermes-gesicherter Auslandsforderungen vgl. *Graf von Westphalen*, BB 1982 S. 711) oder – unter unproblematischer Durchbrechung des Grundsatzes der Einzelbewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten – bei Vorliegen *geschlossener Positionen* (zu Einzelheiten vgl. *Wlecke*, Währungsumrechnung und Gewinnbesteuerung bei international tätigen deutschen Unternehmen, 1989 S. 20 ff. und Anm. 10).

Durchführung der Teilwertherabsetzung: Regelmethode, weil dem Grundsatz der Einzelbewertung entsprechend, ist die *Einzelwertberichtigung* (zu Einzelheiten s. Anm. 917). *Pauschalwertberichtigungen* von Auslandsforderungen sind unter denselben Voraussetzungen, die für Inlandsforderungen gelten (konkrete Gründe für das Risiko des Ausfalls, insbesondere erfahrungsbasierte und hinreichende Eintrittswahrscheinlichkeit, s. im einzelnen Anm. 917), zulässig. Die Spezifika von Auslandsforderungen schränken die Anwendung allerdings deutlich ein. Ein im bloßen Auslandsbezug liegendes Risiko rechtfertigt eine pauschale Abwertung des Auslandsforderungsbestands nicht. Auch werden Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen gegenüber Schuldnern aus verschiedenen Ländern und wegen eines generellen Wechselkursrisikos uE nicht in Frage kommen.

5. Bewertung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung

Schrifttum: *IdW/HFA*, Entwurf einer Verlautbarung „Zur Währungsumrechnung im Jahres- und Konzernabschluß“, Wpg. 1984 S. 585; *Grob*, Zur Bilanzierung von Fremdwähr-

rungsgeschäften, DB 1986 S. 869; *IdW/HEA*, Geänderter Entwurf einer Verlautbarung zur Währungsumrechnung im Jahres- und Konzernabschluß, Wpg. 1986 S. 664; *Gmelin*, Währungsumrechnung im Einzel- und Konzernabschluß, Wpg. 1987 S. 597; *Wjsocki*, Zur Berichterstattung über die Grundlagen der Umrechnung von Fremdwährungspositionen nach § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB, in: Beiträge zum Bilanzrichtlinien-Gesetz, Hrsg. *Albach/Forster*, Wiesbaden 1987; *Burkehardt*, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Fremdwährungsgeschäfte, Düsseldorf 1988; *Langenbucher*, Die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften, Stuttgart 1988; *Wlecke*, Währungsumrechnung und Gewinnbesteuerung bei international tätigen deutschen Unternehmen, Düsseldorf 1989; *Langenbucher*, Die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften, in *Klüting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung, Komm. zur Bilanzierung und Prüfung, 3. Aufl., Stuttgart 1990, S. 317–364; *Autenrieth*, Kursicherungs- und Fremdwährungsgeschäfte, in: Aktuelle Fachbeiträge aus Wirtschaftsprüfung und Beratung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Hans Luik, Hrsg. Schitag Ernst & Young-Gruppe, Stuttgart 1991; *Finne*, Bilanzierung von Fremdwährungsgeschäften und internationale Doppelbesteuerung, Baden-Baden 1991; *Kleineidam*, Währungsumrechnung, in *Gnam/Federmann*, HdB, Freiburg i. Br. (1991), Stichw. 141; *Kleineidam*, Rechnungslegung bei Auslandsbeziehungen nach Handels- und Steuerrecht, Freiburg i. Br. 1992.

24 a) Anschaffungskostenermittlung für Zahlungsmittel

Bei der *Erstverbuchung* sind Zahlungsmittel in ausl. Währung (Bankguthaben, Banknoten, Münzen, auch Wechsel und Schecks in ausl. Währung) im Zugangszeitpunkt allgemein mit ihrem Nennwert einzubuchen. Nach hM ist für sie bei Erstverbuchung generell der Geldkurs (für Sorten der Sorten-Geldkurs) maßgebend, da dieser beim Umwechseln in DM gezahlt wird. UE ist jedoch auch für Zahlungsmittel in ausl. Währung der Begriff der AK maßgeblich, wonach die für einen Vermögensgegenstand geleisteten Aufwendungen anzusetzen sind.

Werden Zahlungsmittel (beispielsweise zur Vorratshaltung) im *Umtausch* gegen DM erworben, so ergeben sich die zutreffenden AK durch Umrechnung mit dem Briefkurs.

Anders verhält es sich, wenn ausl. Zahlungsmittel *in Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung* (zB von ausl. Kunden) vereinnahmt werden. In diesem Fall sind als AK der so erworbenen ausl. Zahlungsmittel der Wert der zum Ausgleich gebrachten und zum Geldkurs anzusetzenden Fremdwährungsforderung anzusehen, so daß auch der aus ihr resultierende Zahlungseingang zum Geldkurs einzubuchen ist. Ist der Geldkurs gegenüber der Forderungseinbuchung bzw. dem letzten Bilanzstichtag gesunken, so ist der niedrigere Geldkurs für die Umrechnung der AK der Zahlungsmittel anzusetzen und der Unterschiedsbetrag als Kursverlust anzubuchen.

25 b) Bewertung von Zahlungsmitteln zum Teilwert

Frühere Anm. 25 s. jetzt Anm. 14.

Der Teilwertansatz steht allgemein unter dem Gesichtspunkt der Verwertung. Ausl. Zahlungsmittel sind deshalb grundsätzlich mit dem Geldkurs des Bilanzstichtags umzurechnen. Liegt dieser Kurs am Bilanzstichtag über dem Kurs der Erstverbuchung oder über dem Kurs des vorangegangenen Bilanzstichtags, so ist der bisherige Buchwert fortzuführen, liegt er niedriger, so ist der sich hiernach ergebende niedrigere Teilwert anzusetzen. Eine Wertaufholung ist bei wieder steigendem Geldkurs bis zur Obergrenze der AK zulässig und bei vorausgesetzter handelsbilanzieller Höherbewertung steuerlich geboten. Künftige Kursenkungen dürfen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bereits zum Bilanzstichtag in einem niedrigeren Teilwert antizipiert werden, wenn nach dem Grundsatz der Werterhellung die Gründe für die bevorstehende Kursenkung bereits in

die Zeit vor dem Bilanzstichtag zurückreichen. Die bloße Tatsache gesunkener Wechselkurse rechtfertigt allein noch keine Teilwertabschreibung.

6. Bewertung von Verbindlichkeiten in ausländischer Währung

Schrifttum: *Sirantz*, Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf die Bilanzierung, DStR 1979 S. 72; *Tubbesing*, Bilanzierungsprobleme bei Fremdwährungsposten im Einzelabschluß, ZfbF 1981 S. 804; *LASC*, Stellungnahme zur Bilanzierung der Auswirkungen von Wechselkursänderungen (IASC E 23), Wpg. 1982 S. 453; *Ulig*, Prüfung der Valutaforderungen und -verbindlichkeiten in *Coenenberg/Wysocki* (Hrsg.), Handwörterbuch der Revision, Stuttgart 1983 Sp. 1629; *Grützner*, Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen IWB Fach 3-3 S. 813, 1985; *Maier-Reimer*, Fremdwährungsverbindlichkeiten, NJW 1985 S. 2049; *Müller*, Die Währungsumrechnung im Rahmen der internationalen Konzernrechnungslegung, Diss. Frankfurt/Bern 1985; *Groh*, Zur Bilanzierung von Fremdwährungsgeschäften, DB 1986 S. 869; *Langenbacher*, Die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften nach handels- und steuerrechtlichen Grundsätzen, Diss. Würzburg 1986; *Bezold*, Objektivierung der Währungsumrechnung – Zur Frage des maßgeblichen Wechselkurses, DB 1987 S. 2213; *Burkhardt*, GoB für Fremdwährungsgeschäfte, Düsseldorf 1988; *Hüttemann*, Die Verbindlichkeiten, in *Wysocki/Schulze-Osterloh*, Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen (HdJ), Köln 1988; *Hartung*, Zur Bilanzierung von Fremdwährungsverpflichtungen, RIW 1989 S. 879; *Moxter*, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Höchstwertprinzip, BB 1989 S. 945; *Wlecke*, Währungsumrechnung und Gewinnbesteuerung bei international tätigen deutschen Unternehmen, Düss. 1989; *Hartung*, Zum Ausweis von Fremdwährungsverpflichtungen BB 1990 S. 1665; *Langenbacher* in *Kütting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung, 3. Aufl. Stuttgart 1990; *Finne*, Bilanzierung von Fremdwährungsgeschäften und internationale Doppelbesteuerung, Baden-Baden 1991; *Dürkes*, Wertsicherungsklauseln, 10. Aufl. Heidelberg 1992; *Finne*, Bilanzierung von Fremdwährungstransaktionen im handelsrechtlichen Jahresabschluß, DB 1992 S. 338; *Kleineidam*, Rechnungslegung bei Auslandsbeziehungen nach Handels- und Steuerrecht, Freiburg i. Br. 1992.

a) Überblick

26

Frühere Anm. 26 s. jetzt Anm. 15 u. 16.

Verbindlichkeiten mit Auslandsbezug sind gegeben, wenn

- der ausl. Lieferant seine vertragliche Lieferverpflichtung erfüllt hat und damit der Schwebezustand des Handelsgeschäfts beendet ist,
- ein Fremdwährungsdarlehen aufgenommen wurde,
- Inländer Verbindlichkeiten in inl. Währung mit einer Währungsklausel versehen, die einen Bezug zu einer Auslandswährung besitzt, selbst wenn dieses Vorgehen gegen § 3 WährG verstößt und der Stpfl. als Schuldner sich an die Vereinbarung hält (§§ 40, 41 Abs. 1 AO).

b) Anschaffungskostenermittlung für Währungsverbindlichkeiten

27

Frühere Anm. 27 s. jetzt Anm. 18.

Zu unterscheiden sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber ausl. Lieferanten und Darlehensverbindlichkeiten in ausl. Währung.

Anschaffungszeitpunkt: Bei Währungsverbindlichkeiten bestimmt sich der Anschaffungszeitpunkt nach den Grundsätzen der Bilanzierung schwebender Geschäfte. Maßgeblich ist demnach der Zugangstag der Vorleistung der Gegenpartei (Anm. 49 x (5) zu § 5, glA *Schmidt*, EStG XIII. § 6 Anm. 90 e). Der Zugangstag gilt entsprechend für Darlehensverbindlichkeiten. Die Zahlungsverpflichtung ist zeitgleich mit der erhaltenen Leistung einzubuchen (glA *Kleineidam*, Rechnungslegung bei Auslandsbeziehungen nach Handels- und Steuerrecht, 1992 S. 63).

Höhe der Anschaffungskosten: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bzw. Rückzahlungsbetrag einzubuchen (zur Maßgeblichkeit des *Erfüllungsbetrags* siehe Anm. 1135). Für *Darlehensverbindlichkeiten* ist der zurückzuzahlende Nennbetrag maßgeblich, s. Anm. 1150. Die Bewertung der AK von Fremdwährungsverbindlichkeiten weicht nicht von der in inl. Währung ab, s. Anm. 1137–1139, 1150–1178. Die *Kosten der Rückzahlung* einer Fremdwährungsverbindlichkeit rechnen nicht zum Rückzahlungsbetrag. Eine *nachträgliche Herabsetzung* der Verbindlichkeit, zB aufgrund einer Kaufpreisminderung, ist sowohl bei der Verbindlichkeit als auch bei dem korrespondierenden Vermögensgegenstand zu berücksichtigen (glA *Kleineidam*, Rechnungslegung bei Auslandsbeziehungen nach Handels- und Steuerrecht, 1992 S. 64).

Umrechnung: Die Umrechnung der Verbindlichkeit erfolgt nach hM zum Kassa-Briefkurs im Anschaffungszeitpunkt, nicht dagegen zum Geld- oder Mittelkurs. Auch eine Bewertung zum Terminkurs mit der Begründung seiner größeren Nähe zum Rückzahlungskurs (so *Hüttemann*, Die Verbindlichkeiten, in *Wjsocki/Schulze-Osterloh*, HdJ, 1988 S. 65 ff.) widerspricht dem Stichtagsprinzip (glA *Schmidt* XIII, § 6 Anm. 90 e; *Hüttemann* aaO Rn. 285; *Kleineidam* aaO S. 63; aA BFH v. 7. 8. 51 I 38/51 U, BStBl. III S. 190; Mittelkurs). Der Kassa-Briefkurs gilt auch für die Umrechnung von Fremdwährungsdarlehen (glA *Langenbacher in Küting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung, 3. Aufl. 1990 S. 332 f.; *Finne*, DB 1992 S. 146; *Kleineidam* aaO S. 64; aA *Burkehardt*, GoB für Fremdwährungsgeschäfte, 1988 S. 104 f., der bei Fremdwährungsdarlehen die Umrechnung zum Geldkurs fordert, um so die Erfolgsneutralität zu wahren. Diese Auffassung widerspricht dem auf den Erfüllungs- bzw. Rückzahlungsvorgang und damit auf einen Devisenbeschaffungsvorgang abstellenden *AKBegriff*).

Kurssicherungsmaßnahmen: s. Anm. 10; dort auch zur Bewertung im Rahmen *geschlossener Positionen*.

Vereinfachungsverfahren: Bei *kurzfristigen Fremdwährungsverbindlichkeiten* wird im Schrifttum die Meinung vertreten, daß auf die Feststellung der AK verzichtet werden könne – aus Vereinfachungsgründen –, ein Ansatz nur zum Stichtagswert, dh. zum Teilwert unter Verwendung des Stichtagskurses als Umrechnungsfaktor erfolgen könne.

Ulig, Prüfung der Valutaforderungen und -verbindlichkeiten in *Coenenberg/Wjsocki* (Hrsg.), Handwörterbuch der Revision, 1983 Sp. 1631; *IASC*, Stellungnahme zur Bilanzierung der Auswirkungen von Wechselkursänderungen (IASC E 23), Wpg. 1982 S. 454; *Struntz*, DStR 1979 S. 73; *Müller*, Die Währungsumrechnung im Rahmen der internationalen Konzernrechnungslegung, 1985 S. 67.

Wie beim Währungskontokorrent (s. Anm. 22) ist auch hier festzustellen, daß angesichts heutiger Möglichkeiten EDV-gestützter Bestandsfortschreibungen die Begründung notwendiger Vereinfachungen keine Rechtfertigung mehr für einen Verstoß gegen das Realisationsprinzip hergibt (glA *Tubbesing*, ZfbF 1981 S. 809; *Wlecke*, Währungsumrechnung und Gewinnbesteuerung bei international tätigen deutschen Unternehmen, 1989 S. 272 f.).

28 c) Bewertung von Währungsverbindlichkeiten zum Teilwert

Frühere Anm. 28 s. jetzt Anm. 16 a.

Ansatzpflicht: Für Währungsverbindlichkeiten, seien es solche aus Lieferungen und Leistungen oder solche aus Darlehensgewährungen, bedeutet die sinnmäßige Anwendung des § 6 Abs. 2 Nr. 1, wie bei Verbindlichkeiten allgemein, daß sich das Niederstwertprinzip in ein *Höchstwertprinzip* verwandelt (s. Anm. 1145 f.).

Ob und – in subjektiver Hinsicht – für welchen Personenkreis das abgestufte Niederstwertprinzip auf Verbindlichkeiten übertragbar ist, ist umstritten (s. Anm. 1145 a, für eine Verpflichtung zum Ansatz eines höheren Teilwerts eintretend *Schmidt* XIII. § 6 Anm. 91 in Anlehnung an BFH v. 4. 5. 77 I R 24/77 (BStBl. II S. 802), aA FinVerw. Abschn. 37 Abs. 2 EStR, die eine Verpflichtung nur für Stpfl., die den Gewinn nach § 5 ermitteln, sehen. BFH v. 15. 11. 90 IV R 103/89 (BStBl. II 1991 S. 228) sieht sogar eine Verpflichtung zur Berücksichtigung eines Kursverlusts als Betriebsausgabe bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 und geht ebenfalls von einer gewinnmindernden Auswirkung von durch Kursverlusten bedingten Erhöhungen des Passivpostens „im System des Betriebsvermögensvergleichs“ aus). UE gebietet es das Imparitätsprinzip angesichts des Tatbestands, daß die für Sachwerte geltenden Bewertungsprinzipien nicht ohne weiteres auf Verbindlichkeiten anwendbar sind, von einer Ansatzpflicht auszugehen.

Gründe für eine Höherbewertung:

► Beim *Anstieg des Kurses* der ausl. Währung im Vergleich zum Kurs im Anschaffungszeitpunkt bzw. letzten Stichtagskurs muß – soweit nicht durch bereits ergriffene Währungssicherungsmaßnahmen (s. Anm. 10) eine andere Wertbeurteilung erforderlich ist – der höhere Teilwert angesetzt werden. Damit ist die Mehrausgabe, die sich später dadurch ergibt, daß zur Tilgung der Verbindlichkeit ein höherer als der ursprünglich passivierte Betrag in Deutscher Mark gezahlt werden muß, verursachungs- und periodengerecht gewinnmindernd berücksichtigt.

► *Sinkt der Wert der Verbindlichkeit* infolge einer Wechselkursänderung, so kann der niedrigere Teilwert angesetzt werden, soweit die ursprünglichen AK der Verbindlichkeit (s. Anm. 26) nicht unterschritten werden (die Teilwertabschreibung setzt also voraus, daß eine Höherbewertung vorangegangen ist; aA *Finne*, der wegen der Flüchtigkeit von Kursgewinnen auch eine Wertaufholung auf den Zugangswert für bedenklich hält, *Finne*, DB 1992 S. 156 f.). Ein Unterschreiten der ursprünglichen AK verstieße gegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 iVm. Nr. 2 Satz 3 und die GoB, denn er würde zum Ausweis eines nichtverwirklichten Gewinns führen (der Gewinn wird erst bei Erfüllung, Ablösung oder Entnahme der Schuld verwirklicht) und ist daher grundsätzlich unzulässig (glA RFH v. 26. 5. 37, StuW Nr. 372; v. 22. 2. 38, RStBl. S. 509, v. 8. 2. 39, RStBl. S. 559).

► *Beschränkungen der Devisenzuteilung*, die die Abdeckung der Schuld am Stichtag nicht möglich erscheinen lassen, berechtigen für sich allein noch nicht zum Ansatz eines höheren Umrechnungskurses. Es handelt sich hier um Möglichkeiten oder Vermutungen über eine Erhöhung der Währungsverbindlichkeit durch Änderung der Kursverhältnisse, nicht aber um eine Wahrscheinlichkeit, wie sie für eine höhere Bewertung der Verbindlichkeit erforderlich ist. Die bloße Möglichkeit, daß die Verbindlichkeit durch Kursänderungen wächst, hat bei der Teilwertermittlung auszuscheiden.

Umrechnungskurs: Der Kassa-Briefkurs am Stichtag ist maßgeblich.

GlA BFH v. 7. 8. 51 I 38/51 U, BStBl. I S. 191; *Finne* aaO S. 154 f.; *Langenbucher* in *Kütting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung, 3. Aufl. 1990, II Anm. 475; *Kleineidam*, Rechnungslegung bei Auslandsbeziehungen nach Handels- und Steuerrecht, 1992 S. 65.

Eine Umrechnung mit dem Kurs im späteren Erfüllungszeitpunkt oder mit einem Terminkurs ist unzulässig (glA *Langenbucher* in *Kütting/Weber* aaO II, Anm. 480; für Terminkursbewertung *Hüttemann* in HdJ III/8 Rn. 205).

Teilwert und Währungsklauseln (Kursicherungsklauseln): Die Vereinbarung unzulässiger, aber mit einem (engen) Erlaubnisvorbehalt (§ 3 WährG) versehener Währungsklauseln führt im Falle ihrer faktischen Anwendung dazu, daß im Falle *zweiseitiger Klauseln* eine „quasi DM-Verbindlichkeit“ vorliegt, deren Teilwert nicht durch Wechselkursänderungen beeinflusst wird. Im Falle *einseitiger Klauseln* führt die Bindung an den Kurs der Bezugswährung zu einer entsprechenden Begrenzung der Höherbewertung der Verbindlichkeit (vgl. *Wlecke*, Währungsumrechnung und Gewinnbesteuerung bei international tätigen deutschen Unternehmen, 1989 S. 274 f. mwN).

29 d) Umwandlung (Novation) von Währungsschulden

Die Novation von Fremdwährungsverbindlichkeiten führt nur dann zu einer Gewinnrealisation, wenn wirtschaftlich keine Identität des neuen mit dem alten Schuldverhältnis vorliegt (s. Anm. 1500). Hiervon muß ausgegangen werden, wenn eine Ersetzung der Währungsverbindlichkeit durch eine Verbindlichkeit in einer anderen ausl. oder in inl. Währung erfolgt.

Keine Umwandlung bilden: Abschluß eines *Stillhalteabkommens* (RFH v. 3. 3. 42, RStBl. S. 987); *Änderung der Kreditbedingungen* (wie Zinsfuß, Provision) und der Kreditunterlagen (RFH v. 21. 1. 42, RStBl. S. 378); *Änderung der ausl. Währung durch Einführung einer anderen Währung* (RFH v. 21. 1. 42 aaO); *Valorisierungsabkommen*, wenn sich dadurch das Währungsrisiko nicht ändert (RFH v. 22. 2. 38, RStBl. S. 509).

30 III. Bewertung bei Überführung von Wirtschaftsgütern über die Grenze

Schrifttum: *Piltz*, Die Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 1981 S. 96 ff.; *Kumpf*, Besteuerung inländischer Betriebsstätten durch Steuerausländer, Köln 1982 S. 125 ff.; *Raupach* in *Raupach/Tipke/Uelner*, Niedergang oder Neuordnung des deutschen Einkommensteuerrechts?, Köln 1985 S. 48 f.; *Burmester*, Probleme der Gewinn- und Verlustrealisierung, Baden-Baden 1986 S. 53 ff.; *Jacobs*, Internationale Unternehmensbesteuerung, München 1991 S. 376 ff., 486 f.; *Kramer*, Gewinnabgrenzung und Gewinnermittlung bei Verbringung von Wirtschaftsgütern zwischen Betriebsstätten im Internationalen Steuerrecht, StuW 1991 S. 151; *Pach-Hanssenheimb*, Die Verstrickung von Wirtschaftsgütern in die deutsche Steuerhoheit, Baden-Baden 1991 S. 83 ff.; *Schliephake*, Steuerliche Gewinnabgrenzung internationaler Personengesellschaften, Bielefeld 1991 S. 109 ff.; *Greif* in *Mössner* ua., Steuerrecht international tätiger Unternehmen, Köln 1992 S. 442 f.; *Kleineidam*, Rechnungslegung bei Auslandsbeziehungen nach Handels- und Steuerrecht, Freiburg 1992 S. 187 ff.; *Pach-Hanssenheimb*, Der Transfer von Wirtschaftsgütern in eine und aus einer ausländischen Betriebsstätte durch unbeschränkt Steuerpflichtige, BB 1992 S. 2115; *Schröder* in *Mössner* ua., Steuerrecht international tätiger Unternehmen, Köln 1992 S. 218 ff.; *Kleineidam*, Gewinnermittlung bei Auslandsbetriebsstätten (Teil I), IStR 1993 S. 349; *Knobbe-Keuk*, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, 9. Aufl. Köln 1993 S. 268 ff.; *Kramer*, Gewinnermittlung und Gewinnabgrenzung bei Verbringung von Wirtschaftsgütern zwischen Betriebsstätten im Internationalen Steuerrecht, StuW 1993 S. 149; *a. V.*, Überführung von Wirtschaftsgütern von der inländischen Betriebsstätte eines beschränkt Steuerpflichtigen in das ausländische Stammhaus, IStR 1993 S. 117; *Schaumburg*, Internationales Steuerrecht, Köln 1993 S. 784 ff.

Überführung zwischen Privatvermögen und Betriebsvermögen über die Grenze: Es gelten die Bewertungsregeln des § 6 Abs. 1 Nr. 4 u. 5. Zur Umrechnung in DM s. Anm. 10, wenn die Einlage mit den AK oder HK zu bewerten ist und diese in ausl. Währung beglichen wurden.

Überführung durch *inländ.* Stpfl. in ausländische Betriebsstätten in einem DBA-Staat:

► *Methode der aufgeschobenen Gewinnrealisierung:* Bei der Überführung von WG in eine ausl. Betriebsstätte, deren Einkünfte von der deutschen Besteuerung durch ein DBA freigestellt sind, gilt folgende nationale Regelung (BMF v. 12. 2. 1990, BStBl. I S. 72): Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Fremdvergleichspreis und dem (Buch-)Wert des WG nach § 6 EStG ist im Zeitpunkt seiner Überführung zunächst in einen passiven bzw. aktiven Ausgleichsposten einzustellen. Bei WG des Anlagevermögens ist der Ausgleichsposten bei Ausscheiden aus der ausl. Betriebsstätte erfolgswirksam aufzulösen. Gleiches gilt bei WG des Umlaufvermögens. Bei abnutzbaren Anlagegütern hat die Auflösung bereits vorher zeitanteilig gemäß ihrer Restnutzungsdauer zu erfolgen.

Wahlweise wird dem Stpfl. eingeräumt, Erfolge aus der Überführung von WG bereits im Überführungszeitpunkt der inl. Besteuerung zu unterwerfen. Die vorgenannten Regelungen sollen nach Meinung der FinVerw. entsprechend auf selbstgeschaffene immaterielle WG Anwendung finden, und zwar dann, wenn diese zur ausschließlichen Nutzung oder Verwertung durch die ausl. Betriebsstätte bestimmt sind (vgl. kritisch zur Behandlung der selbstgeschaffenen immateriellen WG *Kleineidam*, Rechnungslegung bei Auslandsbeziehungen nach Handels- und Steuerrecht, 1992 S. 190 f.).

► *Stellungnahme:* Da die überführten WG den Gewinnermittlungsbereich des Stammhauses nicht verlassen, wird die Entstrickung der stillen Reserven sachgerecht aus dem Normbereich der Gewinnermittlung herausgehoben und dem Bereich der Gewinnzuordnung, also der Einkunftsabgrenzung zwischen inl. Stammhaus und ausl. Betriebsstätte, zugeordnet. Einwendungen können jedoch gegen die geforderte Methode der Ergebniszuordnung über Ausgleichsposten in der Steuerbilanz erhoben werden. Konsequenter und praktisch weniger aufwendig wäre eine außerbilanzielle Abgrenzung in einer Ergänzungsrechnung und nicht gekünstelt in der für die Gewinnermittlung zuständigen Steuerbilanz (vgl. *Kleineidam*, Rechnungslegung bei Auslandsbeziehungen nach Handels- und Steuerrecht, 1991 S. 198); *Kramer* (StuW 1991 S. 151, 160) hält den Ansatz des Ausgleichspostens in der Steuerbilanz für unzulässig; dieser komme lediglich in einer als Hilfsrechnung verstandenen Gewinnabgrenzungsbilanz in Betracht.

► *Aufgabe der früheren Auffassung:* Nach der früheren Auffassung der FinVerw. (zuletzt Abschn. 13 a Abs. 1 Satz 3 EStR 1984), die sich auf die ständige BFH-Rspr. gründete (zuletzt BFH v. 14. 6. 1988 VIII R 387/83, BStBl. II 1989 S. 187), wurde bei der Überführung von WG in eine ausl. Betriebsstätte bei Geltung eines DBA mit vereinbarter Freistellungsmethode eine mit dem Teilwert zu bewertende Entnahme gesehen. Anzunehmen ist, daß auch der BFH (v. 20. 7. 1988 I R 49/84, BStBl. II 1989 S. 140) die auf der Grundlage der finalen Entnahmetheorie entwickelte Vorstellung der Gewinnverwirklichung durch Steuerentstrickung verwerfen und die nunmehr auch von der FinVerw. praktizierte Methode der aufgeschobenen Gewinnverwirklichung vertreten wird (vgl. *Schaumburg*, Internationales Steuerrecht, 1993 S. 784).

Überführung durch *beschr.* Stpfl. in ausländische Betriebsstätten: Bei Überführungen von WG von einer der beschr. StPfl. unterliegenden Betriebsstätte in das ausl. Stammhaus sollen die Regelungen des BMF-Schreibens vom 12. 2. 90 (s.o.) nicht Anwendung finden (vgl. BMF v. 3. 6. 92, DB 1992 S. 1655; glA *a. V.*, IStR 1993 S. 117). Weil das überführte WG in diesem Fall den Unternehmensbereich, der der deutschen Steuerhoheit unterliegt, endgültig verlässt, müssen die

stillen Reserven nach der Verwaltungsmeinung schon im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der inl. Betriebsstätte wohl in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen Buchwert und Teilwert aufgedeckt und versteuert werden. Vgl. dazu die zutreffende Kritik bei *Kramer* (StuW 1993 S. 149), der sowohl Anwendungsprobleme des BMF-Schreibens vom 3. 6. 92 aufzeigt als auch die generelle Anwendbarkeit wegen des Verstoßes gegen Diskriminierungsverbote in Zweifel stellt.

Überführung in ausländische Personengesellschaften:

► *Schuldrechtliche Übertragungen*: Erfolgt die Veräußerung zu Bedingungen, die denen der Veräußerung an einen Fremden entsprechen, so wird dieser Vorgang wie bei rein nationalen Sachverhalten als Veräußerungs- bzw. Anschaffungsvorgang behandelt (s. Mitunternehmererlaß Tz. 53). Bei unangemessenen Entgeltvereinbarungen liegt in der Differenz zwischen Teilwert und vereinbartem Preis eine Entnahme bzw. Einlage vor (vgl. *Piltz*, Die Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 1981 S. 96).

Anders als bei der Überführung von WG in eine ausl. Betriebsstätte, bei der die WG das Betriebsvermögen des Stpfl. nicht verlassen, findet bei der Überführung in ausl. PersGes. ein Wechsel der Gewinnermittlungssphäre (nach § 4 Abs. 1, die Beteiligung betreffend) statt, so daß sich die Reservenbesteuerung nicht mehr als zwischenstaatliches Einkunftsabgrenzungsproblem, sondern als inl. Gewinnermittlungsproblem darstellt. Insofern kann auch auf eine Gewinnrealisierung in Höhe des Differenzbetrags zwischen Teilwert und vereinbartem Preis nicht verzichtet werden.

AA *Greif in Mössner* ua., Steuerrecht international tätiger Unternehmen, S. 443, der bei unentgeltlichen Übertragungen in ausl. PersGes. die Auffassung vertritt, daß die Regelungen des BMF-Schreibens vom 12. 2. 90 anzuwenden sind, mithin auf eine sofortige Gewinnrealisierung verzichtet werden kann und nicht mehr vom Teilwert, sondern vom Fremdvergleichspreis auszugehen ist. Nach *Jacobs* (Internationale Unternehmensbesteuerung, 1991 S. 486 f.) sollen zwar unentgeltliche Überlassungen stets zu Entnahmen bzw. Einlagen führen; als Bewertungsmaßstab soll hier aber nicht der Teilwert, sondern der Fremdvergleichspreis gelten, wobei in Analogie zur Betriebsstättenregelung eine sofortige Gewinnrealisierung unterbleiben kann. Bei unangemessenen Entgeltvereinbarungen, die zu einer Einkunfts-minderung im Inland führen, hält *Jacobs* (aaO S. 484 f.) die spezielle Berichtigungsnorm des § 1 AStG für anwendbar, so daß als Korrekturmaßstab der Fremdvergleichspreis zur Anwendung käme. Umstritten ist jedoch die Anwendbarkeit des § 1 AStG bei Geschäftsbeziehungen zwischen inl. Stpfl. und ausl. PersGes. Ablehnend *Piltz* (aaO S. 101 ff.) und *Flick/Wassermeyer/Becker* (§ 1 AStG, Anm. 91–98); aA *Schliephake*, Steuerliche Gewinnabgrenzung internationaler Personengesellschaften, 1991 S. 109 ff.

► Bei *Übertragungen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten* s. Anm. 16.

Überführung in ausländische Kapitalgesellschaften:

► *Schuldrechtliche Übertragungen*: Derartige Übertragungen werden bei angemessenen Entgeltvereinbarungen ebenso als Veräußerungs- bzw. Anschaffungsvorgänge behandelt wie gegenüber Dritten. Bei unangemessenen Entgeltvereinbarungen kommen die nationalen Einkunfts-korrekturvorschriften der verdeckten Gewinnausschüttung, der verdeckten Einlage, des § 1 AStG (in Fällen sog. unentgeltlicher Nutzungseinlagen, s. Anm. 16) sowie des Betriebsausgabenbegriffs in Betracht, die im Fall des Bestehens von DBA den Schrankenwirkungen der abkommensrechtlichen Korrekturvorschriften unterliegen (vgl. dazu ausführlich mwN, *Schaumburg* aaO S. 797 ff.; *Jacobs* aaO S. 376 ff.).

► Bei *Übertragungen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten* s. Anm. 16.

31–39 Einstweilen frei.

Frühere Anm. 32–37 s. jetzt Anm. 26–29; frühere Anm. 38 s. jetzt Anm. 30.